

**Art. 31 - [Abänderungsbestimmung]**

**Art. 32** - Das Erlassgesetz vom 25. Februar 1947 über die Gewährung von Lohn an Arbeitnehmer für acht Feiertage pro Jahr, abgeändert durch das Gesetz vom 30. Dezember 1950, den Königlichen Erlass vom 13. Oktober 1953, den Königlichen Erlass vom 15. Januar 1954, das Gesetz vom 27. Juli 1955 und den Königlichen Erlass vom 1. März 1971, wird aufgehoben.

**Art. 33** - Die in Ausführung des Erlassgesetzes vom 7. Februar 1946 über die Gewährung von Lohn an Arbeiter für acht Feiertage pro Jahr und des vorerwähnten Erlassgesetzes vom 25. Februar 1947 ergangenen Erlasse bleiben bis zu ihrer Aufhebung oder bis zum Ablauf ihrer Gültigkeit in Kraft.

Auf jeden Fall hören sie ein Jahr nach dem letzten Tag des Monats, im Laufe dessen vorliegendes Gesetz veröffentlicht wird, auf wirksam zu sein. Die Bestimmungen der in Ausführung von Artikel 8 des vorerwähnten Erlassgesetzes vom 25. Februar 1947 ergangenen Erlasse hören am Tag des Inkrafttretens des vorliegenden Gesetzes auf wirksam zu sein.

Die Bestimmungen in Bezug auf die Ruhe oder die Entlohnung für Feiertage in den durch Königlichen Erlass für allgemein verbindlich erklärten kollektiven Arbeitsabkommen bleiben in Kraft, bis ihre Gültigkeitsdauer abgelaufen ist oder bis sie entweder durch einen in Ausführung des vorliegenden Gesetzes ergangenen Königlichen Erlass oder durch für allgemein verbindlich erklärte kollektive Arbeitsabkommen ersetzt werden. Vorliegender Absatz ist nicht anwendbar auf die Bestimmungen, die nicht mit vorliegendem Gesetz übereinstimmen, es sei denn, dieses Gesetz bietet eine Rechtsgrundlage, die dem König eine entsprechende Abweichungsbefugnis zuerkennt.

**Art. 34** - Vorliegendes Gesetz tritt am ersten Tag des Monats nach dem Monat, im Laufe dessen es im *Belgisches Staatsblatt* veröffentlicht worden ist, in Kraft.

**SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR**

F. 2009 — 2385

[C - 2009/00284]

**12 FEVRIER 2008. — Loi instaurant un nouveau cadre général pour la reconnaissance des qualifications professionnelles CE. — Traduction allemande**

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande de la loi du 12 février 2008 instaurant un nouveau cadre général pour la reconnaissance des qualifications professionnelles CE (*Moniteur belge* du 2 avril 2008).

Cette traduction a été établie par le Service central de traduction allemande à Malmédy.

**FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN**

N. 2009 — 2385

[C - 2009/00284]

**12 FEBRUARI 2008. — Wet tot instelling van een nieuw algemeen kader voor de erkenning van EG-beroepskwalificaties. — Duitse vertaling**

De hierna volgende tekst is de Duitse vertaling van de wet van 12 februari 2008 tot instelling van een nieuw algemeen kader voor de erkenning van EG-beroepskwalificaties (*Belgisch Staatsblad* van 2 april 2008).

Deze vertaling is opgemaakt door de Centrale Dienst voor Duitse vertaling in Malmédy.

**FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES**

D. 2009 — 2385

[C - 2009/00284]

**12. FEBRUAR 2008 — Gesetz zur Einführung eines neuen allgemeinen Rahmens für die Anerkennung von EG-Berufsqualifikationen — Deutsche Übersetzung**

Der folgende Text ist die deutsche Übersetzung des Gesetzes vom 12. Februar 2008 zur Einführung eines neuen allgemeinen Rahmens für die Anerkennung von EG-Berufsqualifikationen.

Diese Übersetzung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmédy erstellt worden.

**FÖDERALER ÖFFENTLICHER PROGRAMMIERUNGSDIENST WISSENSCHAFTSPOLITIK****12. FEBRUAR 2008 — Gesetz zur Einführung eines neuen allgemeinen Rahmens für die Anerkennung von EG-Berufsqualifikationen**

ALBERT II., König der Belgier,

Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Die Kammern haben das Folgende angenommen und Wir sanktionieren es:

**TITEL I — Allgemeine Bestimmungen**

**Artikel 1** - Vorliegendes Gesetz regelt eine in Artikel 78 der Verfassung erwähnte Angelegenheit.

Begriffsbestimmungen

**Art. 2** - § 1 - Für die Zwecke des vorliegenden Gesetzes gelten folgende Begriffsbestimmungen:

a) "reglementierter Beruf": berufliche Tätigkeit oder eine Gruppe beruflicher Tätigkeiten, bei der die Aufnahme oder Ausübung oder eine der Arten der Ausübung direkt oder indirekt durch Rechts- und Verwaltungsvorschriften an den Besitz bestimmter Berufsqualifikationen gebunden ist; eine Art der Ausübung ist insbesondere die Führung einer Berufsbezeichnung, die durch Rechts- oder Verwaltungsvorschriften auf Personen beschränkt ist, die über eine bestimmte Berufsqualifikation verfügen. Trifft der erste Satz nicht zu, so wird ein unter § 2 fallender Beruf als reglementierter Beruf behandelt,

b) "Berufsqualifikationen": Qualifikationen, die durch einen Ausbildungsnachweis, einen Befähigungsnachweis nach Artikel 13 Buchstabe a) erster Gedankenstrich und/oder Berufserfahrung nachgewiesen werden,

c) "Ausbildungsnachweise": Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstige Befähigungsnachweise, die von einer Behörde eines Mitgliedstaats, die entsprechend dessen Rechts- und Verwaltungsvorschriften benannt wurde, für den Abschluss einer überwiegend in der Europäischen Gemeinschaft absolvierten Berufsausbildung ausgestellt werden. Findet der erste Satz keine Anwendung, so sind Ausbildungsnachweise im Sinne von § 3 den hier genannten Ausbildungsnachweisen gleichgestellt,

d) "zuständige Behörde": jede mit der besonderen Befugnis ausgestattete Behörde oder Stelle, Ausbildungsnachweise und andere Dokumente oder Informationen auszustellen beziehungsweise entgegenzunehmen sowie Anträge zu erhalten und Beschlüsse zu fassen, auf die in vorliegendem Gesetz abgezielt wird,

e) "reglementierte Ausbildung": Ausbildung, die speziell auf die Ausübung eines bestimmten Berufes ausgerichtet ist und aus einem abgeschlossenen Ausbildungsgang besteht, der gegebenenfalls durch eine Berufsausbildung, durch ein Berufspraktikum oder durch Berufspraxis ergänzt wird.

Der Aufbau und das Niveau der Berufsausbildung, des Berufspraktikums oder der Berufspraxis müssen in den Rechts- und Verwaltungsvorschriften des jeweiligen Mitgliedstaats festgelegt sein oder von einer zu diesem Zweck bestimmten Behörde kontrolliert oder genehmigt werden,

f) "Berufserfahrung": tatsächliche und rechtmäßige Ausübung des betreffenden Berufs in einem Mitgliedstaat,

g) "Anpassungslehrgang": Ausübung eines reglementierten Berufs, die in Belgien unter der Verantwortung eines qualifizierten Berufsangehörigen erfolgt und gegebenenfalls mit einer Zusatzausbildung einhergeht. Der Lehrgang ist Gegenstand einer Bewertung. Die Einzelheiten des Anpassungslehrgangs und seiner Bewertung sowie die Rechtsstellung des beabsichtigten zugewanderten Lehrgangsteilnehmers werden von der zuständigen belgischen Behörde festgelegt.

Die Rechtsstellung des Lehrgangsteilnehmers in Belgien, insbesondere im Bereich des Aufenthaltsrechts sowie der Verpflichtungen, sozialen Rechte und Leistungen, Vergütungen und Bezüge, wird von den zuständigen belgischen Behörden gemäß dem geltenden Gemeinschaftsrecht festgelegt,

h) "Eignungsprüfung": ausschließlich die beruflichen Kenntnisse des Antragstellers betreffende und von den zuständigen Behörden durchgeführte Prüfung, mit der die Fähigkeit des Antragstellers, in Belgien einen reglementierten Beruf auszuüben, beurteilt werden soll. Zur Durchführung dieser Prüfung erstellen die zuständigen Behörden ein Verzeichnis der Sachgebiete, die aufgrund eines Vergleichs zwischen der in Belgien verlangten Ausbildung und der bisherigen Ausbildung des Antragstellers von dem Diplom oder den sonstigen Ausbildungsnachweisen, über die der Antragsteller verfügt, nicht abgedeckt werden.

Bei der Eignungsprüfung muss dem Umstand Rechnung getragen werden, dass der Antragsteller in seinem Herkunftsmitgliedstaat oder dem Mitgliedstaat, aus dem er kommt, über eine berufliche Qualifikation verfügt. Die Eignungsprüfung erstreckt sich auf Sachgebiete, die aus dem Verzeichnis ausgewählt werden und deren Kenntnis eine wesentliche Voraussetzung für die Ausübung des Berufs in Belgien ist. Diese Prüfung kann sich auch auf die Kenntnis der sich auf die betreffenden Tätigkeiten in Belgien beziehenden berufsständischen Regeln erstrecken.

Die Durchführung der Eignungsprüfung im Einzelnen sowie die Rechtsstellung in Belgien des Antragstellers, der sich in Belgien auf die Eignungsprüfung vorbereiten will, werden von den zuständigen belgischen Behörden festgelegt,

i) "Betriebsleiter": Person, die in einem Unternehmen des entsprechenden Berufszweigs:

- die Position des Leiters des Unternehmens oder einer Zweigniederlassung innehat oder
- Stellvertreter eines Inhabers oder Leiters eines Unternehmens ist, sofern mit dieser Position eine Verantwortung verbunden ist, die der des vertretenen Inhabers oder Leiters vergleichbar ist, oder
- in leitender Stellung mit kaufmännischen und/oder technischen Aufgaben und mit der Verantwortung für eine oder mehrere Abteilungen des Unternehmens tätig ist,

j) "zuständige belgische Behörde": Behörde, deren Zuständigkeit auf einem Gesetz oder auf Vorschriften beruht, die aufgrund eines Gesetzes erlassen werden,

k) "Richtlinie": Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (*Amtsblatt der Europäischen Union* L/255/22 vom 30. September 2005), geändert durch die Richtlinie 2006/100/EG des Rates vom 20. November 2006 zur Anpassung bestimmter Richtlinien im Bereich Freizügigkeit anlässlich des Beitritts Bulgariens und Rumäniens (*Amtsblatt der Europäischen Union* vom 20. Dezember 2006, S. 141ff.),

l) "Mitgliedsstaat": die Mitgliedstaaten der Europäischen Union und Island, Lichtenstein, Norwegen und die Schweiz, sobald die Richtlinie auf diese Länder Anwendung findet,

m) "Antragsteller": Angehöriger eines Mitgliedstaats.

§ 2 - Einem reglementierten Beruf gleichgestellt ist ein Beruf, der von Mitgliedern von Verbänden oder Organisationen im Sinne der Anlage I ausgeübt wird.

Die in Absatz 1 erwähnten Verbände oder Organisationen verfolgen insbesondere das Ziel der Wahrung und Förderung eines hohen Niveaus in dem betreffenden Beruf. Zur Erreichung dieses Ziels werden sie von einem Mitgliedstaat in besonderer Form anerkannt; sie stellen ihren Mitgliedern einen Ausbildungsnachweis aus, gewährleisten, dass ihre Mitglieder die von ihnen vorgeschriebenen berufsständischen Regeln beachten und verleihen ihnen das Recht, einen Titel zu führen, eine bestimmte Kurzbezeichnung zu verwenden oder einen diesem Ausbildungsnachweis entsprechenden Status in Anspruch zu nehmen.

§ 3 - Einem Ausbildungsnachweis gleichgestellt ist jeder in einem Drittland ausgestellte Ausbildungsnachweis, sofern sein Inhaber in dem betreffenden Beruf drei Jahre Berufserfahrung im Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats, der diesen Ausbildungsnachweis anerkannt hat, besitzt und dieser Mitgliedstaat diese Berufserfahrung bescheinigt.

#### Gegenstand

**Art. 3** - Wenn die zuständigen belgischen Behörden den Zugang zu einem reglementierten Beruf oder dessen Ausübung an den Besitz bestimmter Berufsqualifikationen knüpfen, legt vorliegendes Gesetz Vorschriften fest, nach denen sie in Anwendung der Richtlinie für den Zugang zu diesem Beruf und dessen Ausübung die in einem oder mehreren anderen Mitgliedstaaten erworbenen Berufsqualifikationen anerkennen, die ihren Inhaber berechtigen, dort denselben Beruf auszuüben.

#### Anwendungsbereich

**Art. 4** - § 1 - Unbeschadet der Zuständigkeiten der Gemeinschaften und Regionen gilt vorliegendes Gesetz für alle Staatsangehörigen eines Mitgliedstaats, die als Selbstständige oder Arbeitnehmer, einschließlich der Angehörigen der freien Berufe, einen reglementierten Beruf in Belgien ausüben wollen.

§ 2 - Vorliegendes Gesetz ist auf reglementierte Berufe anwendbar, die nicht Gegenstand einer vertikalen Umsetzung der Richtlinie sind.

§ 3 - Vorliegendes Gesetz ist nicht auf die sieben so genannten sektoriellen Berufe anwendbar, nämlich die Berufe eines Arztes, eines für die allgemeine Pflege verantwortlichen Krankenpflegers, eines Zahnarztes, eines Tierarztes, einer Hebamme, eines Apothekers und eines Architekten, außer wenn die Umsetzungsbestimmungen in Bezug auf diese Berufe ausdrücklich auf die Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes verweisen.

§ 4 - Würden für einen bestimmten reglementierten Beruf in einem gesonderten gemeinschaftlichen Rechtsakt andere spezielle Regelungen unmittelbar für die Anerkennung von Berufsqualifikationen festgelegt, so finden die entsprechenden Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes keine Anwendung.

#### Wirkungen der Anerkennung

**Art. 5 - § 1 -** Die Anerkennung der Berufsqualifikationen ermöglicht der begünstigten Person, denselben Beruf wie den, für den sie in ihrem Herkunftsmitgliedstaat qualifiziert ist, aufzunehmen und unter denselben Voraussetzungen wie belgische Staatsangehörige auszuüben.

§ 2 - Für die Zwecke des vorliegenden Gesetzes ist der Beruf, den der Antragsteller in Belgien ausüben möchte, derselbe wie derjenige, für den er in seinem Herkunftsmitgliedstaat qualifiziert ist, wenn die Tätigkeiten, die er umfasst, vergleichbar sind.

### TITEL II — Dienstleistungsfreiheit

#### Anwendungsbereich

**Art. 6 -** Die Bestimmungen des vorliegenden Titels gelten nur für den Fall, dass sich der Dienstleister zur vorübergehenden und gelegentlichen Ausübung des Berufs nach Artikel 7 § 1 nach Belgien begibt.

Der vorübergehende und gelegentliche Charakter der Erbringung von Dienstleistungen wird im Einzelfall beurteilt, insbesondere anhand der Dauer, der Häufigkeit, der regelmäßigen Wiederkehr und der Kontinuität der Dienstleistung.

#### Grundsatz der Dienstleistungsfreiheit

**Art. 7 - § 1 -** Unbeschadet der Artikel 8 und 9 kann die Dienstleistungsfreiheit nicht aufgrund der Berufsqualifikationen eingeschränkt werden:

a) wenn der Dienstleister zur Ausübung desselben Berufs rechtmäßig in einem Mitgliedstaat ansässig ist (nachstehend "Niederlassungsmitgliedstaat") und,

b) für den Fall, dass sich der Dienstleister nach Belgien begibt, wenn er diesen Beruf mindestens zwei Jahre während der vorhergehenden zehn Jahre im Niederlassungsmitgliedstaat ausgeübt hat, sofern der Beruf dort nicht reglementiert ist. Die Bedingung, dass der Dienstleister den Beruf zwei Jahre ausgeübt haben muss, gilt nicht, wenn entweder der Beruf oder die Ausbildung zu diesem Beruf reglementiert ist.

§ 2 - Begibt sich der Dienstleister nach Belgien, so unterliegt er in Belgien den berufsständischen, gesetzlichen oder verwaltungsrechtlichen Berufsregeln, die dort in unmittelbarem Zusammenhang mit den Berufsqualifikationen für Personen gelten, die denselben Beruf wie er ausüben, und den dort geltenden Disziplinarbestimmungen; zu diesen Bestimmungen gehören etwa Regelungen für die Definition des Berufs, das Führen von Titeln und schwerwiegende berufliche Fehler in unmittelbarem und speziellem Zusammenhang mit dem Schutz und der Sicherheit der Verbraucher.

#### Befreiungen

**Art. 8 -** Gemäß Artikel 7 § 1 werden Dienstleister, die in einem anderen Mitgliedstaat ansässig sind, insbesondere von den folgenden Erfordernissen, die an in Belgien ansässige Berufsangehörige gestellt werden, befreit:

a) Zulassung, Eintragung oder Mitgliedschaft bei einer Berufsorganisation. Um die Anwendung der geltenden Disziplinarbestimmungen gemäß Artikel 7 § 2 zu erleichtern, kann die zuständige belgische Behörde entweder eine automatische vorübergehende Eintragung oder eine Pro-Forma-Mitgliedschaft bei einer solchen Berufsorganisation vorsehen, sofern diese Eintragung oder Mitgliedschaft die Erbringung der Dienstleistungen in keiner Weise verzögert oder erschwert und für den Dienstleister keine zusätzlichen Kosten verursacht. Die zuständige belgische Behörde übermittelt der betreffenden Berufsorganisation eine Kopie der Meldung und gegebenenfalls der erneuerten Meldung nach Artikel 9 § 1, der im Falle der in Artikel 9 § 4 genannten Berufe, die die öffentliche Gesundheit und Sicherheit berühren, eine Kopie der in Artikel 9 § 2 genannten Dokumente beizufügen ist; für die Zwecke der Befreiung gilt dies als automatische vorübergehende Eintragung oder Pro-Forma-Mitgliedschaft,

b) Mitgliedschaft bei einer Körperschaft des öffentlichen Rechts im Bereich der sozialen Sicherheit zur Abrechnung mit einem Versicherer für Tätigkeiten zugunsten von Sozialversicherten.

Der Dienstleister unterrichtet jedoch zuvor oder in dringenden Fällen nachträglich die in Buchstabe b) bezeichnete Körperschaft von der Erbringung seiner Dienstleistungen.

#### Vorherige Meldung bei Ortswechsel des Dienstleisters

**Art. 9 - § 1 -** Die zuständige belgische Behörde kann verlangen, dass der Dienstleister in dem Fall, dass er zur Erbringung von Dienstleistungen erstmals von einem Mitgliedstaat nach Belgien wechselt, ihr vorher schriftlich Meldung erstattet und sie dabei über Einzelheiten zu einem Versicherungsschutz oder einer anderen Art des individuellen oder kollektiven Schutzes in Bezug auf die Berufshaftpflicht informiert. Diese Meldung ist einmal jährlich zu erneuern, wenn der Dienstleister beabsichtigt, während des betreffenden Jahres vorübergehend oder gelegentlich Dienstleistungen in Belgien zu erbringen. Der Dienstleister kann die Meldung in beliebiger Form vornehmen.

§ 2 - Darüber hinaus kann die zuständige belgische Behörde fordern, dass, wenn Dienstleistungen erstmals erbracht werden oder sich eine wesentliche Änderung gegenüber der in den Dokumenten bescheinigten Situation ergibt, der Meldung folgende Dokumente beigefügt sein müssen:

a) ein Nachweis über die Staatsangehörigkeit des Dienstleisters,

b) eine Bescheinigung darüber, dass der Dienstleister in einem Mitgliedstaat rechtmäßig zur Ausübung der betreffenden Tätigkeiten ansässig ist und dass ihm die Ausübung dieser Tätigkeiten zum Zeitpunkt der Vorlage der Bescheinigung nicht, auch nicht vorübergehend, untersagt ist,

c) ein Berufsqualifikationsnachweis,

d) in den in Artikel 7 § 1 Buchstabe b) genannten Fällen ein Nachweis in beliebiger Form darüber, dass der Dienstleister die betreffende Tätigkeit während der vorhergehenden zehn Jahre mindestens zwei Jahre lang ausgeübt hat,

e) im Fall von Berufen im Sicherheitssektor der Nachweis, dass keine strafrechtlichen Verurteilungen vorliegen, soweit Belgien diesen Nachweis von den eigenen Staatsangehörigen verlangt.

§ 3 - Die Dienstleistung wird unter der Berufsbezeichnung des Niederlassungsmitgliedstaats erbracht, sofern in diesem Mitgliedstaat für die betreffende Tätigkeit eine solche Berufsbezeichnung existiert. Die Berufsbezeichnung wird in der Amtssprache oder einer der Amtssprachen des Niederlassungsmitgliedstaats geführt, und zwar so, dass keine Verwechslung mit der belgischen Berufsbezeichnung möglich ist. Falls die genannte Berufsbezeichnung im Niederlassungsmitgliedstaat nicht existiert, gibt der Dienstleister seinen Ausbildungsnachweis in der Amtssprache oder einer der Amtssprachen dieses Mitgliedstaats an.

§ 4 - Im Falle reglementierter Berufe, die die öffentliche Gesundheit oder Sicherheit berühren, kann die zuständige belgische Behörde bei der ersten Erbringung einer Dienstleistung die Berufsqualifikationen des Dienstleisters vor dieser ersten Erbringung nachprüfen. Eine solche Nachprüfung ist nur möglich, wenn deren Zweck darin besteht, eine schwerwiegende Beeinträchtigung der Gesundheit oder Sicherheit des Dienstleistungsempfängers aufgrund einer mangelnden Berufsqualifikation des Dienstleisters zu verhindern, und sofern sie nicht über das für diesen Zweck erforderliche Maß hinausgeht.

Die zuständige belgische Behörde bemüht sich, den Dienstleister binnen einer Frist von höchstens einem Monat nach Eingang der Meldung und der Begleitdokumente über ihre Entscheidung, seine Qualifikationen nicht nachzuprüfen, beziehungsweise über das Ergebnis dieser Nachprüfung zu unterrichten. Sollten Schwierigkeiten auftreten, die zu einer Verzögerung führen könnten, so unterrichtet die zuständige belgische Behörde den Dienstleister innerhalb eines Monats über die Gründe für diese Verzögerung und über den Zeitplan für eine Entscheidung, die vor Ablauf des zweiten Monats ab Eingang der vollständigen Unterlagen ergehen muss.

Besteht ein wesentlicher Unterschied zwischen der beruflichen Qualifikation des Dienstleisters und der in Belgien geforderten Ausbildung und ist dieser so groß, dass dies der öffentlichen Gesundheit oder Sicherheit abträglich ist, muss die zuständige belgische Behörde dem Dienstleister die Möglichkeit geben, nachzuweisen - insbesondere durch eine Eignungsprüfung -, dass er die fehlenden Kenntnisse und Fähigkeiten erworben hat. In jedem Fall muss die Erbringung der Dienstleistung innerhalb des Monats erfolgen können, der auf die in Anwendung des vorhergehenden Absatzes getroffene Entscheidung folgt.

Bleibt eine Reaktion der zuständigen belgischen Behörde binnen der in den vorhergehenden Absätzen festgesetzten Fristen aus, so darf die Dienstleistung erbracht werden.

In den Fällen, in denen die Qualifikationen gemäß vorliegendem Paragraphen nachgeprüft worden sind, erfolgt die Erbringung der Dienstleistung unter der belgischen Berufsbezeichnung.

#### Verwaltungszusammenarbeit

**Art. 10 - § 1** - Die zuständigen belgischen Behörden können von den zuständigen Behörden des Niederlassungsmitgliedstaats für jede Erbringung einer Dienstleistung alle Informationen über die Rechtmäßigkeit der Niederlassung und die gute Führung des Dienstleisters anfordern sowie Informationen darüber, dass keine berufsbezogenen disziplinarischen oder strafrechtlichen Sanktionen vorliegen. Die zuständigen belgischen Behörden übermitteln ihrerseits diese Informationen gemäß Artikel 27.

§ 2 - Die zuständigen belgischen Behörden sorgen für den Austausch aller Informationen, die im Falle von Beschwerden eines Dienstleistungsempfängers gegen einen Dienstleister für ein ordnungsgemäßes Beschwerdeverfahren erforderlich sind. Der Dienstleistungsempfänger wird über das Ergebnis der Beschwerde unterrichtet.

#### Unterrichtung der Dienstleistungsempfänger

**Art. 11** - Wird die Dienstleistung unter der Berufsbezeichnung des Niederlassungsmitgliedstaats oder auf der Grundlage des Ausbildungsnachweises des Dienstleisters erbracht, so können die zuständigen belgischen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats verlangen, dass der Dienstleister zusätzlich zur Erfüllung der sonstigen Informationsanforderungen nach dem Gemeinschaftsrecht dem Dienstleistungsempfänger alle oder einen Teil der folgenden Informationen liefert:

a) falls der Dienstleister in einem Handelsregister oder einem ähnlichen öffentlichen Register eingetragen ist, das Register, in dem er eingetragen ist, und die Nummer der Eintragung oder gleichwertige, der Identifikation dienende Angaben aus diesem Register,

b) falls die Tätigkeit im Niederlassungsmitgliedstaat zulassungspflichtig ist, den Namen und die Anschrift der zuständigen Aufsichtsbehörde,

c) die Berufskammern oder vergleichbare Organisationen, denen der Dienstleister angehört,

d) die Berufsbezeichnung oder, falls eine solche Berufsbezeichnung nicht existiert, den Ausbildungsnachweis des Dienstleisters und den Mitgliedstaat, in dem die Berufsbezeichnung verliehen beziehungsweise der Ausbildungsnachweis ausgestellt wurde,

e) falls der Dienstleister eine mehrwertsteuerpflichtige Tätigkeit ausübt, Identifikationsnummer nach Artikel 50 des Mehrwertsteuergesetzbuches, in Ausführung von Artikel 22 Absatz 1 der sechsten Richtlinie 77/388/EWG des Rates vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern - Gemeinsames Mehrwertsteuersystem: einheitliche steuerpflichtige Bemessungsgrundlage,

f) Einzelheiten zu einem Versicherungsschutz oder einer anderen Art des individuellen oder kollektiven Schutzes in Bezug auf die Berufshaftpflicht.

### TITEL III — Niederlassungsfreiheit

#### KAPITEL I — Allgemeine Regelung für die Anerkennung von Ausbildungsnachweisen

##### Anwendungsbereich

**Art. 12** - Vorliegendes Kapitel gilt für alle Berufe, die nicht unter Kapitel II des vorliegenden Titels fallen, sowie für die folgenden Fälle, in denen der Antragsteller aus besonderen und außergewöhnlichen Gründen die in diesem Kapitel genannten Voraussetzungen nicht erfüllt:

a) für die in Anlage IV aufgeführten Tätigkeiten, wenn der Antragsteller die Anforderungen der Artikel 19, 20 und 21 nicht erfüllt,

b) für Antragsteller, die die Anforderungen von Artikel 2 § 3 nicht erfüllen.

## Qualifikationsniveau

**Art. 13** - Für die Anwendung von Artikel 15 werden die Berufsqualifikationen den nachstehenden Niveaus wie folgt zugeordnet:

a) Befähigungsnachweis, den eine zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaats, die entsprechend dessen Rechts- und Verwaltungsvorschriften benannt wurde, ausstellt:

— entweder aufgrund einer Ausbildung, für die kein Zeugnis oder Diplom im Sinne der Buchstaben *b)*, *c)*, *d)* oder *e)* erteilt wird, oder einer spezifischen Prüfung ohne vorhergehende Ausbildung oder aufgrund der Ausübung des Berufs als Vollzeitbeschäftigung in einem Mitgliedstaat während drei aufeinander folgender Jahre oder als Teilzeitbeschäftigung während eines entsprechenden Zeitraums in den letzten zehn Jahren

— oder aufgrund einer allgemeinen Schulbildung von Primär- oder Sekundarniveau, wodurch dem Inhaber des Befähigungsnachweises bescheinigt wird, dass er Allgemeinkenntnisse besitzt,

b) Zeugnis, das nach Abschluss einer Ausbildung auf Sekundarniveau erteilt wird:

— entweder einer allgemein bildenden Sekundarausbildung, die durch eine Fach- oder Berufsausbildung, die keine Fach- oder Berufsausbildung im Sinne von Buchstabe *c)* ist, und/oder durch ein neben dem Ausbildungsgang erforderliches Berufspraktikum oder eine solche Berufspraxis ergänzt wird,

— oder einer technischen oder berufsbildenden Sekundarausbildung, die gegebenenfalls durch eine Fach- oder Berufsausbildung gemäß dem ersten Gedankenstrich und/oder durch ein neben dem Ausbildungsgang erforderliches Berufspraktikum oder eine solche Berufspraxis ergänzt wird,

c) Diplom, das erteilt wird nach Abschluss:

— einer postsekundären Ausbildung von mindestens einem Jahr oder einer Teilzeitausbildung von entsprechender Dauer, die keine postsekundäre Ausbildung im Sinne der Buchstaben *d)* und *e)* ist und für die im Allgemeinen eine der Zugangsbedingungen der Abschluss einer zum Universitäts- oder Hochschulstudium berechtigenden Sekundarausbildung oder eine abgeschlossene entsprechende Schulbildung der Sekundarstufe ist, sowie der Berufsausbildung, die gegebenenfalls neben der postsekundären Ausbildung gefordert wird,

— oder - im Falle eines reglementierten Berufs - eines dem Ausbildungsniveau gemäß dem ersten Gedankenstrich entsprechenden besonders strukturierten in Anlage II enthaltenen Ausbildungsgangs, der eine vergleichbare Berufsbefähigung vermittelt und auf eine vergleichbare berufliche Funktion und Verantwortung vorbereitet. Das Verzeichnis in Anlage II kann nach dem in Artikel 28 genannten Verfahren geändert werden,

d) Diplom, das erteilt wird nach Abschluss einer postsekundären Ausbildung von mindestens drei und höchstens vier Jahren oder einer Teilzeitausbildung von entsprechender Dauer an einer Universität oder Hochschule oder einer anderen Ausbildungseinrichtung mit gleichwertigem Ausbildungsniveau sowie der Berufsausbildung, die gegebenenfalls neben dem Studium gefordert wird,

e) Nachweis, mit dem dem Inhaber bestätigt wird, dass er einen postsekundären Ausbildungsgang von mindestens vier Jahren oder eine Teilzeitausbildung von entsprechender Dauer an einer Universität oder einer Hochschule oder in einer anderen Ausbildungseinrichtung mit gleichwertigem Niveau und gegebenenfalls die über den postsekundären Ausbildungsgang hinaus erforderliche berufliche Ausbildung erfolgreich abgeschlossen hat.

## Gleichgestellte Ausbildungsgänge

**Art. 14** - Jeder Ausbildungsnachweis oder jede Gesamtheit von Ausbildungsnachweisen, die von einer zuständigen Behörde in einem Mitgliedstaat ausgestellt wurde, sofern sie eine in der Gemeinschaft erworbene Ausbildung abschließen und von diesem Mitgliedstaat als gleichwertig anerkannt werden und in Bezug auf die Aufnahme oder Ausübung eines Berufs dieselben Rechte verleihen oder auf die Ausübung dieses Berufs vorbereiten, sind Ausbildungsnachweisen nach Artikel 13 gleichgestellt, auch in Bezug auf das entsprechende Niveau.

Unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 sind solchen Ausbildungsnachweisen Berufsqualifikationen gleichgestellt, die zwar nicht den Erfordernissen der Rechts- oder Verwaltungsvorschriften des Herkunftsmitgliedstaats für die Aufnahme oder Ausübung eines Berufs entsprechen, ihrem Inhaber jedoch erworbene Rechte gemäß diesen Vorschriften verleihen. Dies gilt insbesondere, wenn der Herkunftsmitgliedstaat das Niveau der Ausbildung, die für die Zulassung zu einem Beruf oder für dessen Ausübung erforderlich ist, hebt und wenn eine Person, die zuvor eine Ausbildung durchlaufen hat, die nicht den Erfordernissen der neuen Qualifikation entspricht, aufgrund nationaler Rechts- oder Verwaltungsvorschriften erworbene Rechte besitzt; in einem solchen Fall stuft der Aufnahmemitgliedstaat zur Anwendung von Artikel 15 diese zuvor durchlaufene Ausbildung als dem Niveau der neuen Ausbildung entsprechend ein.

## Anerkennungsbedingungen

**Art. 15** - § 1 - Wird die Aufnahme oder Ausübung eines reglementierten Berufs in einem Aufnahmemitgliedstaat von dem Besitz bestimmter Berufsqualifikationen abhängig gemacht, so gestattet die zuständige belgische Behörde den Antragstellern, die den Befähigungs- oder Ausbildungsnachweis besitzen, der in einem anderen Mitgliedstaat erforderlich ist, um in dessen Hoheitsgebiet die Erlaubnis zur Aufnahme und Ausübung dieses Berufs zu erhalten, die Aufnahme oder Ausübung dieses Berufs unter denselben Voraussetzungen wie Inländern.

Die Befähigungs- oder Ausbildungsnachweise müssen:

a) in einem Mitgliedstaat von einer entsprechend dessen Rechts- und Verwaltungsvorschriften benannten zuständigen Behörde ausgestellt worden sein,

b) bescheinigen, dass das Berufsqualifikationsniveau des Inhabers zumindest unmittelbar unter dem Niveau nach Artikel 13 liegt, das Belgien fordert.

§ 2 - Die Aufnahme und die Ausübung eines Berufs gemäß § 1 müssen dem Antragsteller ebenfalls gestattet werden, wenn er diesen Beruf vollzeitlich zwei Jahre lang in den vorhergehenden zehn Jahren in einem anderen Mitgliedstaat, der diesen Beruf nicht reglementiert, ausgeübt hat, sofern er im Besitz eines oder mehrerer Befähigungs- oder Ausbildungsnachweise ist.

Die Befähigungs- oder Ausbildungsnachweise müssen:

a) in einem Mitgliedstaat von einer entsprechend dessen Rechts- und Verwaltungsvorschriften benannten zuständigen Behörde ausgestellt worden sein,

b) bescheinigen, dass das Berufsqualifikationsniveau des Inhabers zumindest unmittelbar unter dem Niveau nach Artikel 13 liegt, das Belgien fordert,

c) bescheinigen, dass der Inhaber auf die Ausübung des betreffenden Berufs vorbereitet wurde.

Die in Absatz 1 genannte zweijährige Berufserfahrung darf nicht gefordert werden, wenn der Ausbildungsnachweis des Antragstellers eine reglementierte Ausbildung im Sinne des Artikels 2 § 1 Buchstabe *e*) der Qualifikationsniveaus gemäß Artikel 13 Buchstabe *b*), *c*), *d*) oder *e*) abschließt. Als reglementierte Ausbildungen werden die in Anlage III aufgeführten Ausbildungsgänge des Niveaus nach Artikel 13 Buchstabe *c*) betrachtet.

§ 3 - Abweichend von § 1 Buchstabe *b*) und § 2 Buchstabe *b*) gewährt die zuständige belgische Behörde den Zugang zu einem reglementierten Beruf und erlaubt dessen Ausübung, wenn in ihrem Hoheitsgebiet für den Zugang zu diesem Beruf ein Ausbildungsnachweis verlangt wird, der eine Hochschul- oder Universitätsausbildung von vier Jahren abschließt, und der Antragsteller über einen Ausbildungsnachweis des Niveaus gemäß Artikel 13 Buchstabe *c*) verfügt.

#### Ausgleichsmaßnahmen

**Art. 16 - § 1 -** Die zuständige belgische Behörde kann in einem der nachstehenden Fälle vom Antragsteller verlangen, dass er einen höchstens dreijährigen Anpassungslehrgang absolviert oder eine Eignungsprüfung ablegt:

*a*) wenn die Ausbildungsdauer, die er gemäß Artikel 15 §§ 1 oder 2 nachweist, mindestens ein Jahr unter der in Belgien geforderten Ausbildungsdauer liegt,

*b*) wenn seine bisherige Ausbildung sich auf Fächer bezieht, die sich wesentlich von denen unterscheiden, die durch den Ausbildungsnachweis abgedeckt werden, der in Belgien vorgeschrieben ist,

*c*) wenn der reglementierte Beruf in Belgien eine oder mehrere reglementierte berufliche Tätigkeiten umfasst, die im Herkunftsmitgliedstaat des Antragstellers nicht Bestandteil des entsprechenden reglementierten Berufs im Sinne des Artikels 5 § 2 sind, und wenn dieser Unterschied in einer besonderen Ausbildung besteht, die in Belgien gefordert wird und sich auf Fächer bezieht, die sich wesentlich von denen unterscheiden, die von dem Befähigungs- oder Ausbildungsnachweis abgedeckt werden, den der Antragsteller vorlegt.

§ 2 - Wenn die zuständige belgische Behörde von der Möglichkeit nach § 1 Gebrauch macht, muss sie dem Antragsteller die Wahl zwischen dem Anpassungslehrgang und der Eignungsprüfung lassen.

Wenn die zuständige belgische Behörde es für erforderlich hält, für einen bestimmten Beruf vom Grundsatz der Wahlmöglichkeit des Antragstellers nach Absatz 1 zwischen Anpassungslehrgang und Eignungsprüfung abzuweichen, unterrichtet sie vorab die anderen Mitgliedstaaten und die Kommission davon und begründet diese Abweichung in angemessener Weise. Wenn die Kommission binnen drei Monaten Frist nicht tätig wird, darf die Abweichung angewandt werden.

§ 3 - Abweichend vom Grundsatz der freien Wahl des Antragstellers nach § 2 kann die zuständige belgische Behörde bei Berufen, deren Ausübung eine genaue Kenntnis des nationalen Rechts erfordert und bei denen Beratung und/oder Beistand in Bezug auf das nationale Recht ein wesentlicher und beständiger Teil der Berufsausübung ist, entweder einen Anpassungslehrgang oder eine Eignungsprüfung vorschreiben.

Dies gilt auch für die Fälle nach Artikel 12 Buchstabe *b*).

Für die Fälle nach Artikel 12 Buchstabe *a*) kann die zuständige belgische Behörde einen Anpassungslehrgang oder eine Eignungsprüfung verlangen, wenn Tätigkeiten als Selbstständiger oder als Betriebsleiter ausgeübt werden sollen, die die Kenntnis und die Anwendung der geltenden spezifischen nationalen Vorschriften erfordern, soweit sie für die belgischen Staatsangehörigen die Kenntnis und die Anwendung dieser nationalen Vorschriften für den Zugang zu den Tätigkeiten vorschreibt.

§ 4 - Für die Zwecke der Anwendung von § 1 Buchstabe *b*) und *c*) sind unter "Fächer, die sich wesentlich unterscheiden" jene Fächer zu verstehen, deren Kenntnis eine wesentliche Voraussetzung für die Ausübung des Berufs ist und bei denen die bisherige Ausbildung des Antragstellers bedeutende Abweichungen hinsichtlich Dauer oder Inhalt gegenüber der in Belgien geforderten Ausbildung aufweist.

§ 5 - Bei der Anwendung von § 1 ist nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu verfahren. Insbesondere muss die zuständige belgische Behörde, wenn sie beabsichtigt, dem Antragsteller einen Anpassungslehrgang oder eine Eignungsprüfung aufzuerlegen, zunächst prüfen, ob die vom Antragsteller im Rahmen seiner Berufspraxis in einem Mitgliedstaat oder einem Drittland erworbenen Kenntnisse den wesentlichen Unterschied nach § 4 ganz oder teilweise ausgleichen können.

#### Befreiung von Ausgleichsmaßnahmen auf der Grundlage gemeinsamer Plattformen

**Art. 17 - § 1 -** Für die Zwecke des vorliegenden Artikels bezeichnet der Ausdruck "gemeinsame Plattformen" eine Reihe von Kriterien in Bezug auf Berufsqualifikationen, die geeignet sind, wesentliche Unterschiede, die zwischen den Ausbildungsanforderungen der verschiedenen Mitgliedstaaten für einen bestimmten Beruf festgestellt wurden, auszugleichen. Diese wesentlichen Unterschiede werden durch einen Vergleich von Dauer und Inhalt der Ausbildung in mindestens zwei Dritteln der Mitgliedstaaten, einschließlich der Mitgliedstaaten, die diesen Beruf reglementieren, ermittelt. Die Unterschiede im Inhalt der Ausbildung können durch wesentliche Unterschiede im Umfang der beruflichen Tätigkeiten begründet sein.

§ 2 - Erfüllen die Berufsqualifikationen des Antragstellers die Kriterien, die in den Maßnahmen vorgegeben sind, die gemäß Artikel 15 § 2 der Richtlinie in Bezug auf die gemeinsamen Plattformen angenommen werden, so verzichtet die zuständige belgische Behörde auf die Anwendung von Ausgleichsmaßnahmen gemäß Artikel 16.

#### KAPITEL II — Anerkennung der Berufserfahrung

##### Erfordernisse in Bezug auf die Berufserfahrung

**Art. 18 -** Wird in einem Mitgliedstaat die Aufnahme einer der in Anlage IV genannten Tätigkeiten oder ihre Ausübung vom Besitz allgemeiner, kaufmännischer oder fachlicher Kenntnisse und Fertigkeiten abhängig gemacht, so erkennt die zuständige belgische Behörde als ausreichenden Nachweis für diese Kenntnisse und Fertigkeiten die vorherige Ausübung der betreffenden Tätigkeit in einem anderen Mitgliedstaat an. Die Tätigkeit muss gemäß den Artikeln 19, 20 und 21 ausgeübt worden sein.

##### Tätigkeiten nach Anlage IV Verzeichnis I

**Art. 19 - § 1 -** Im Falle der in Anlage IV Verzeichnis I aufgeführten Tätigkeiten muss die betreffende Tätigkeit zuvor wie folgt ausgeübt worden sein:

*a*) als ununterbrochene sechsjährige Tätigkeit als Selbstständiger oder als Betriebsleiter; oder

*b*) als ununterbrochene dreijährige Tätigkeit als Selbstständiger oder als Betriebsleiter, wenn die begünstigte Person für die betreffende Tätigkeit eine mindestens dreijährige vorherige Ausbildung nachweist, die durch ein vom Mitgliedstaat anerkanntes Zeugnis bescheinigt oder von einer zuständigen Berufsorganisation als vollwertig anerkannt ist; oder

c) als ununterbrochene vierjährige Tätigkeit als Selbstständiger oder als Betriebsleiter, wenn die begünstigte Person für die betreffende Tätigkeit eine mindestens zweijährige vorherige Ausbildung nachweisen kann, die durch ein vom Mitgliedstaat anerkanntes Zeugnis bescheinigt oder von einer zuständigen Berufsorganisation als vollwertig anerkannt ist; oder

d) als ununterbrochene dreijährige Tätigkeit als Selbstständiger, wenn die begünstigte Person für die betreffende Tätigkeit eine mindestens fünfjährige Tätigkeit als Lohnempfänger nachweisen kann; oder

e) als ununterbrochene fünfjährige Tätigkeit in leitender Stellung, davon eine mindestens dreijährige Tätigkeit mit technischen Aufgaben und mit der Verantwortung für mindestens eine Abteilung des Unternehmens, wenn die begünstigte Person für die betreffende Tätigkeit eine mindestens dreijährige Ausbildung nachweisen kann, die durch ein vom Mitgliedstaat anerkanntes Zeugnis bescheinigt oder von einer zuständigen Berufsorganisation als vollwertig anerkannt ist.

§ 2 - In den Fällen der Buchstaben *a)* und *d)* darf die Beendigung dieser Tätigkeit nicht mehr als zehn Jahre zurückliegen, gerechnet ab dem Zeitpunkt der Einreichung des vollständigen Antrags der betroffenen Person bei der zuständigen belgischen Behörde.

§ 3 - Auf Tätigkeiten der Gruppe Ex 855 (Frisiersalons) der ISIC-Systematik findet § 1 Buchstabe *e)* keine Anwendung.

#### Tätigkeiten nach Anlage IV Verzeichnis II

**Art. 20 - § 1 -** Im Falle der in Anlage IV Verzeichnis II aufgeführten Tätigkeiten muss die betreffende Tätigkeit zuvor wie folgt ausgeübt worden sein:

*a)* als ununterbrochene fünfjährige Tätigkeit als Selbstständiger oder als Betriebsleiter; oder

*b)* als ununterbrochene dreijährige Tätigkeit als Selbstständiger oder als Betriebsleiter, wenn die begünstigte Person für die betreffende Tätigkeit eine mindestens dreijährige vorherige Ausbildung nachweist, die durch ein vom Mitgliedstaat anerkanntes Zeugnis bescheinigt oder von einer zuständigen Berufsorganisation als vollwertig anerkannt ist; oder

*c)* als ununterbrochene vierjährige Tätigkeit als Selbstständiger oder als Betriebsleiter, wenn die begünstigte Person für die betreffende Tätigkeit eine mindestens zweijährige vorherige Ausbildung nachweisen kann, die durch ein vom Mitgliedstaat anerkanntes Zeugnis bescheinigt oder von einer zuständigen Berufsorganisation als vollwertig anerkannt ist; oder

*d)* als ununterbrochene dreijährige Tätigkeit als Selbstständiger oder Betriebsleiter, wenn die begünstigte Person in der betreffenden Tätigkeit eine mindestens fünfjährige Tätigkeit als Lohnempfänger nachweisen kann; oder

*e)* als ununterbrochene fünfjährige Tätigkeit als Lohnempfänger, wenn die begünstigte Person für die betreffende Tätigkeit eine mindestens dreijährige vorherige Ausbildung nachweisen kann, die durch ein vom Mitgliedstaat anerkanntes Zeugnis bescheinigt oder von einer zuständigen Berufsorganisation als vollwertig anerkannt ist; oder

*f)* als ununterbrochene sechsjährige Tätigkeit als Lohnempfänger, wenn die begünstigte Person für die betreffende Tätigkeit eine mindestens zweijährige vorherige Ausbildung nachweisen kann, die durch ein vom Mitgliedstaat anerkanntes Zeugnis bescheinigt oder von einer zuständigen Berufsorganisation als vollwertig anerkannt ist.

§ 2 - In den Fällen der Buchstaben *a)* und *d)* darf die Beendigung dieser Tätigkeit nicht mehr als zehn Jahre zurückliegen, gerechnet ab dem Zeitpunkt der Einreichung des vollständigen Antrags der betroffenen Person bei der zuständigen belgischen Behörde.

#### Tätigkeiten nach Anlage IV Verzeichnis III

**Art. 21 - § 1 -** Im Falle der in Anlage IV Verzeichnis III aufgeführten Tätigkeiten muss die betreffende Tätigkeit zuvor wie folgt ausgeübt worden sein:

*a)* als ununterbrochene dreijährige Tätigkeit als Selbstständiger oder als Betriebsleiter; oder

*b)* als ununterbrochene zweijährige Tätigkeit als Selbstständiger oder als Betriebsleiter, wenn die begünstigte Person für die betreffende Tätigkeit eine vorherige Ausbildung nachweisen kann, die durch ein vom Mitgliedstaat anerkanntes Zeugnis bescheinigt oder von einer zuständigen Berufsorganisation als vollwertig anerkannt ist; oder

*c)* als ununterbrochene zweijährige Tätigkeit als Selbstständiger oder als Betriebsleiter, wenn die begünstigte Person in der betreffenden Tätigkeit eine mindestens dreijährige Tätigkeit als Lohnempfänger nachweisen kann; oder

*d)* als ununterbrochene dreijährige Tätigkeit als Lohnempfänger, wenn die begünstigte Person für die betreffende Tätigkeit eine vorherige Ausbildung nachweisen kann, die durch ein vom Mitgliedstaat anerkanntes Zeugnis bescheinigt oder von einer zuständigen Berufsorganisation als vollwertig anerkannt ist.

§ 2 - In den Fällen der Buchstaben *a)* und *c)* darf die Beendigung dieser Tätigkeit nicht mehr als zehn Jahre zurückliegen, gerechnet ab dem Zeitpunkt der Einreichung des vollständigen Antrags der betroffenen Person bei der zuständigen belgischen Behörde.

### KAPITEL III — Gemeinsame Bestimmungen für die Niederlassung

#### Unterlagen und Formalitäten

**Art. 22 - § 1 -** Wenn die zuständigen belgischen Behörden in Anwendung der Bestimmungen des vorliegenden Titels über einen Antrag auf Zulassung zu einem reglementierten Beruf befinden, können sie die in § 5 aufgeführten Unterlagen und Bescheinigungen verlangen.

Die in § 5 Buchstabe *d)*, *e)* und *f)* genannten Bescheinigungen dürfen bei ihrer Vorlage nicht älter als drei Monate sein.

Die zuständige belgische Behörde sorgt für die Vertraulichkeit der übermittelten Angaben.

§ 2 - Hat die zuständige belgische Behörde berechtigte Zweifel, so kann sie von den zuständigen Behörden eines Mitgliedstaats eine Bestätigung der Authentizität der in jenem Mitgliedstaat ausgestellten Bescheinigungen und Ausbildungsnachweise verlangen.

§ 3 - Beziehen sich Ausbildungsnachweise nach Artikel 2 § 1 Buchstabe *c*), die von der zuständigen Behörde eines Mitgliedstaats ausgestellt wurden, auf eine Ausbildung, die ganz oder teilweise in einer rechtmäßig im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats ansässigen Einrichtung absolviert wurde, so kann die zuständige belgische Behörde bei berechtigten Zweifeln bei der zuständigen Stelle des Ausstellungsmitgliedstaats überprüfen:

*a*) ob der Ausbildungsgang in der betreffenden Einrichtung von der Ausbildungseinrichtung des Ausstellungsmitgliedstaats offiziell bescheinigt worden ist,

*b*) ob der ausgestellte Ausbildungsnachweis dem entspricht, der verliehen worden wäre, wenn der Ausbildungsgang vollständig im Ausstellungsmitgliedstaat absolviert worden wäre, und

*c*) ob mit dem Ausbildungsnachweis im Hoheitsgebiet des Ausstellungsmitgliedstaats dieselben beruflichen Rechte verliehen werden.

§ 4 - Verlangt die zuständige belgische Behörde von ihren Staatsangehörigen für die Aufnahme oder Ausübung eines reglementierten Berufes eine Eidesleistung oder eine feierliche Erklärung, so sorgt sie dafür, dass die Angehörigen der anderen Mitgliedstaaten, die die Formel dieses Eides oder dieser feierlichen Erklärung nicht benutzen können, auf eine geeignete, gleichwertige Formel zurückgreifen können.

§ 5 - Unterlagen und Bescheinigungen, die gemäß § 1 verlangt werden können

*a*) Staatsangehörigkeitsnachweis der betreffenden Person.

*b*) Kopie der Befähigungsnachweise oder des Ausbildungsnachweises, der zur Aufnahme des entsprechenden Berufes berechtigt, sowie gegebenenfalls eine Bescheinigung über die von der betreffenden Person erworbene Berufserfahrung.

Ferner können die zuständigen belgischen Behörden den Antragsteller auffordern, Informationen zu seiner Ausbildung vorzulegen, soweit dies erforderlich ist, um festzustellen, ob diese möglicherweise von der in Belgien geforderten Ausbildung gemäß Artikel 16 § 5 erheblich abweicht. Ist der Antragsteller nicht in der Lage, diese Informationen vorzulegen, so wendet sich die zuständige belgische Behörde an die Kontaktstelle, an die zuständige Behörde oder an eine andere einschlägige Stelle des Herkunftsmitgliedstaates.

*c*) In den in Artikel 18 genannten Fällen eine Bescheinigung über die Art und die Dauer der Tätigkeit, die von der zuständigen Behörde oder Einrichtung des Herkunftsmitgliedstaates oder des Mitgliedstaates, aus dem die Person mit der fremden Staatsangehörigkeit kommt, ausgestellt wird.

*d*) Die zuständige belgische Behörde, die die Aufnahme eines reglementierten Berufs von der Vorlage eines Zuverlässigkeitsnachweises oder einer Bescheinigung über die Konkursfreiheit abhängig macht oder die die Ausübung dieses Berufes im Falle eines schwerwiegenden standeswidrigen Verhaltens oder einer Verurteilung wegen strafbarer Handlungen aussetzt oder untersagt, erkennt bei Angehörigen der Mitgliedstaaten, die diesen Beruf im belgischen Hoheitsgebiet ausüben wollen, als hinreichenden Nachweis Unterlagen an, die von den zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats oder des Staates, aus dem die Person kommt, ausgestellt wurden und die belegen, dass die Erfordernisse erfüllt werden.

Werden im Herkunftsmitgliedstaat oder im Staat, aus dem die Person kommt, die vorgenannten Unterlagen nicht ausgestellt, können sie durch eine eidesstattliche Erklärung oder - in den Staaten, in denen es keine eidesstattliche Erklärung gibt - durch eine feierliche Erklärung ersetzt werden, die die betreffende Person vor einer zuständigen Justiz- oder Verwaltungsbehörde oder gegebenenfalls vor einem Notar oder einer entsprechend bevollmächtigten Berufsorganisation des Herkunftsmitgliedstaats oder des Staates, aus dem die Person kommt, die eine diese eidesstattlichen oder feierlichen Erklärungen bestätigende Bescheinigung ausstellt, abgegeben hat.

*e*) Verlangt die zuständige belgische Behörde von ihren Staatsangehörigen für die Aufnahme eines reglementierten Berufs einen Nachweis über die körperliche und geistige Gesundheit des Antragstellers, so erkennt sie den im Herkunftsmitgliedstaat geforderten diesbezüglichen Nachweis als hinreichend an. Wird im Herkunftsmitgliedstaat kein derartiger Nachweis verlangt, erkennt die zuständige belgische Behörde eine von einer zuständigen Behörde dieses Staates ausgestellte Bescheinigung an.

*f*) Verlangt die zuständige belgische Behörde von ihren Staatsangehörigen für die Aufnahme eines reglementierten Berufes

— einen Nachweis über die finanzielle Leistungsfähigkeit des Antragstellers,

— einen Nachweis darüber, dass der Antragsteller gegen die finanziellen Risiken seiner beruflichen Haftpflicht versichert ist gemäß den in Belgien geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften über die Einzelheiten und den Umfang einer solchen Garantie,

erkennt sie als hinreichenden Nachweis eine diesbezügliche Bescheinigung an, die von einer Bank oder einer Versicherung in einem anderen Mitgliedstaat ausgestellt wurde.

§ 6 - Die zuständige belgische Behörde muss die in § 5 Buchstabe *d*) und *e*) erwähnten Unterlagen und Bescheinigungen der zuständigen Behörde eines anderen Mitgliedstaates binnen zwei Monaten übermitteln.

#### Verfahren für die gegenseitige Anerkennung der Berufsqualifikationen

**Art. 23 - § 1** - Die zuständige belgische Behörde bestätigt dem Antragsteller binnen einem Monat den Empfang der Unterlagen und teilt ihm gegebenenfalls mit, welche Unterlagen fehlen.

§ 2 - Das Verfahren für die Prüfung eines Antrags auf Zulassung zu einem reglementierten Beruf muss innerhalb dreier Monate nach Einreichung der vollständigen Unterlagen der betreffenden Person abgeschlossen werden; die Entscheidung muss von der zuständigen belgischen Behörde ordnungsgemäß begründet werden. Diese Frist kann jedoch für Berufe, auf die vorliegendes Gesetz anwendbar ist, um einen Monat verlängert werden.

#### Führen der Berufsbezeichnung

**Art. 24 - § 1** - Ist das Führen der Berufsbezeichnung im Zusammenhang mit einer der betreffenden beruflichen Tätigkeiten reglementiert, so führen die Angehörigen der anderen Mitgliedstaaten, die nach Titel III einen reglementierten Beruf ausüben dürfen, die entsprechende belgische Berufsbezeichnung und verwenden deren etwaige Abkürzung.

§ 2 - Wenn ein Beruf durch einen Verband oder eine Organisation im Sinne des Artikels 2 § 2 reglementiert ist, dürfen die Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten die von diesem Verband oder dieser Organisation zuerkannte Berufsbezeichnung oder deren Abkürzung nur führen, wenn sie nachweisen, dass sie Mitglied des betreffenden Verbandes oder der betreffenden Organisation sind.



Wenn der Verband oder die Organisation die Mitgliedschaft von bestimmten Qualifikationen abhängig macht, sind bei Angehörigen anderer Mitgliedstaaten, die über die Berufsqualifikationen verfügen, die Vorschriften des vorliegenden Gesetzes zu beachten.

#### TITEL IV — Modalitäten der Berufsausübung

##### Sprachkenntnisse

**Art. 25** - Personen, deren Berufsqualifikation anerkannt wird, müssen über die Sprachkenntnisse verfügen, die für die Ausübung ihrer Berufstätigkeit in Belgien erforderlich sind.

##### Führen von akademischen Titeln

**Art. 26** - Unbeschadet der Artikel 9 und 24 trägt die zuständige belgische Behörde dafür Sorge, dass die betreffenden Personen zum Führen von akademischen Titeln ihres Herkunftsmitgliedstaats und gegebenenfalls der entsprechenden Abkürzung in der Sprache des Herkunftsmitgliedstaats berechtigt sind. Die zuständige belgische Behörde kann vorschreiben, dass neben dieser Bezeichnung Name und Ort der Lehranstalt oder des Prüfungsausschusses aufgeführt werden, die beziehungsweise der diesen akademischen Titel verliehen hat. Kann die Ausbildungsbezeichnung des Herkunftsmitgliedstaats in Belgien mit einer Bezeichnung verwechselt werden, die in Belgien eine zusätzliche Ausbildung voraussetzt, die die betreffende Person aber nicht erworben hat, so kann die zuständige belgische Behörde vorschreiben, dass die betreffende Person ihren im Herkunftsmitgliedstaat gültigen akademischen Titel in einer von ihr festgelegten Form verwendet.

#### TITEL V — Verwaltungszusammenarbeit

##### Zuständige Behörden

**Art. 27** - § 1 - Die zuständigen belgischen Behörden arbeiten bei der Anwendung der Richtlinie mit den zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaates eng zusammen. Sie stellen die Vertraulichkeit der ausgetauschten Informationen sicher.

§ 2 - Die zuständigen belgischen Behörden unterrichten die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaates über das Vorliegen disziplinarischer oder strafrechtlicher Sanktionen oder über sonstige schwerwiegende, genau bestimmte Sachverhalte, die sich auf die Ausübung der in vorliegendem Gesetz erfassten Tätigkeiten auswirken könnten; dabei sind die Rechtsvorschriften des Gesetzes vom 11. Dezember 1998 zur Umsetzung der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr und des Gesetzes vom 24. August 2005, was die Bestimmungen zur Umsetzung der Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation (Richtlinie 2002/58/EG) betrifft, einzuhalten.

Auf Antrag der zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats prüfen die zuständigen belgischen Behörden ihrerseits die Richtigkeit der Sachverhalte, befinden über Art und Umfang der durchzuführenden Prüfungen und unterrichten die zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats über die Konsequenzen, die sie aus den übermittelten Auskünften ziehen.

#### TITEL VI — Schlussbestimmungen

**Art. 28** - Der König kann die Anlagen zu vorliegendem Gesetz abändern, um sie in Übereinstimmung mit zukünftigen Änderungen der europäischen Rechtsvorschriften zu bringen.

**Art. 29** - Das Gesetz vom 10. Mai 2006 zur Einführung einer allgemeinen Regelung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise wird aufgehoben.

##### Inkrafttreten

**Art. 30** - Vorliegendes Gesetz tritt am Tag seiner Veröffentlichung im *Belgischen Staatsblatt* in Kraft.

Wir fertigen das vorliegende Gesetz aus und ordnen an, dass es mit dem Staatssiegel versehen und durch das *Belgische Staatsblatt* veröffentlicht wird.

Gegeben zu Brüssel, den 12. Februar 2008

#### ALBERT

Von Königs wegen:

Die Ministerin der Wirtschaft, der Selbständigen und der Landwirtschaft

Frau S. LARUELLE

Der Minister der Finanzen

D. REYNDERS

Der Minister der Mobilität

Y. LETERME

Die Ministerin der Sozialen Angelegenheiten und der Volksgesundheit

Frau L. ONKELINX

Der Minister des Innern

P. DEWAELE

Der Minister der Justiz

J. VANDEURZEN

Mit dem Staatssiegel versehen:

Der Minister der Justiz

J. VANDEURZEN

## ANLAGE I

Liste der Berufsverbände oder -organisationen, die die Bedingungen des Artikels 2 § 2 erfüllen

## IRLAND (1)

1. The Institute of Chartered Accountants in Ireland (2)
2. The Institute of Certified Public Accountants in Ireland (2)
3. The Association of Certified Accountants (2)
4. Institution of Engineers of Ireland
5. Irish Planning Institute

## VEREINIGTES KÖNIGREICH

1. Institute of Chartered Accountants in England and Wales
2. Institute of Chartered Accountants of Scotland
3. Institute of Chartered Accountants in Ireland
4. Chartered Association of Certified Accountants
5. Chartered Institute of Loss Adjusters
6. Chartered Institute of Management Accountants
7. Institute of Chartered Secretaries and Administrators
8. Chartered Insurance Institute
9. Institute of Actuaries
10. Faculty of Actuaries
11. Chartered Institute of Bankers
12. Institute of Bankers in Scotland
13. Royal Institution of Chartered Surveyors
14. Royal Town Planning Institute
15. Chartered Society of Physiotherapy
16. Royal Society of Chemistry
17. British Psychological Society
18. Library Association
19. Institute of Chartered Foresters
20. Chartered Institute of Building
21. Engineering Council
22. Institute of Energy
23. Institution of Structural Engineers
24. Institution of Civil Engineers
25. Institution of Mining Engineers
26. Institution of Mining and Metallurgy
27. Institution of Electrical Engineers
28. Institution of Gas Engineers
29. Institution of Mechanical Engineers
30. Institution of Chemical Engineers
31. Institution of Production Engineers
32. Institution of Marine Engineers
33. Royal Institution of Naval Architects
34. Royal Aeronautical Society
35. Institute of Metals
36. Chartered Institution of Building Services Engineers
37. Institute of Measurement and Control
38. British Computer Society

## Fußnoten

(1) Irische Staatsangehörige sind darüber hinaus Mitglieder folgender Berufsverbände oder -organisationen des Vereinigten Königreichs:

- Institute of Chartered Accountants in England and Wales  
Institute of Chartered Accountants of Scotland  
Institute of Actuaries  
Faculty of Actuaries  
The Chartered Institute of Management Accountants  
Institute of Chartered Secretaries and Administrators  
Royal Town Planning Institute  
Royal Institution of Chartered Surveyors  
Chartered Institute of Building.  
(2) Nur für die Tätigkeit der Rechnungsprüfung.

## ANLAGE II

Verzeichnis der besonders strukturierten Ausbildungsgänge gemäß Artikel 13 Buchstabe c) 2. Gedankenstrich

## 1. Fachberufe im Gesundheitswesen und im sozialpädagogischen Bereich

Schulische und berufliche Bildung, die zu folgenden Berufen führt:

in Deutschland:

- Kinderkrankenschwester/Kinderkrankenpfleger
- Krankengymnast(in)/Physiotherapeut(in) (1)
- Beschäftigungs- und Arbeitstherapeut(in)/Ergotherapeut(in)
- Logopäde/Logopädin
- Orthoptist(in)
- staatlich anerkannte(r) Erzieher(in)
- staatlich anerkannte(r) Heilpädagog(e)-in
- medizinisch-technische(r) Laboratoriums-Assistent(in)
- medizinisch-technische(r) Radiologie-Assistent(in)
- medizinisch-technische(r) Assistent(in) für Funktionsdiagnostik
- veterinärmedizinisch-technische(r) Assistent(in)
- Diätassistent(in)
- Pharmazieingenieur (bis zum 31. März 1994 abgeschlossener Ausbildungsgang in der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik oder in den neuen Bundesländern)
- psychiatrische(r) Krankenschwester/Krankenpfleger
- Sprachtherapeut(in)

in der Tschechischen Republik:

— Assistent in der Gesundheitspflege ("zdravotnický asistent"). Erforderlich ist eine Schul- und Ausbildungszeit von insgesamt mindestens 13 Jahren, einschließlich einer mindestens achtjährigen allgemeinen Schulbildung und einer vierjährigen beruflichen Sekundarausbildung an einer Medizinfachschule, die mit der "maturitní zkouška"-Prüfung abgeschlossen wird.

— ernährungsmedizinischer Assistent ("nutriční asistent"). Erforderlich ist eine Schul- und Ausbildungszeit von insgesamt mindestens 13 Jahren, einschließlich einer mindestens achtjährigen allgemeinen Schulbildung und einer vierjährigen beruflichen Sekundarausbildung an einer Medizinfachschule, die mit der "maturitní zkouška"-Prüfung abgeschlossen wird.

in Italien:

- Zahntechniker ("odontotecnico")
- Optiker ("ottico")

in Zypern:

— Zahntechniker ("odontotexvítis"). Erforderlich ist eine Schul- und Ausbildungszeit von insgesamt mindestens 14 Jahren, einschließlich einer mindestens sechsjährigen allgemeinen Schulbildung, einer sechsjährigen Sekundarausbildung und einer anschließenden zweijährigen Berufsausbildung, der eine einjährige berufliche Praxis folgt.

— Optiker ("τεχνικός οπτικός"). Erforderlich ist eine Schul- und Ausbildungszeit von insgesamt mindestens 14 Jahren, einschließlich einer mindestens sechsjährigen allgemeinen Schulbildung, einer sechsjährigen Sekundarausbildung und einer anschließenden zweijährigen Berufsausbildung, der eine einjährige berufliche Praxis folgt.

in Lettland:

— Zahnarzhelfer ("zobārstniecības māsa"). Erforderlich ist eine Schul- und Ausbildungszeit von insgesamt mindestens 13 Jahren, einschließlich einer mindestens zehnjährigen allgemeinen Schulbildung und einer zweijährigen Berufsausbildung an einer Medizinfachschule, der eine dreijährige berufliche Praxis folgt, an deren Ende eine Prüfung zur Erlangung des Fachzeugnisses abgelegt werden muss.

— biomedizinisch-technischer Labor-Assistent ("biomedicīnas laborants"). Erforderlich ist eine Schul- und Ausbildungszeit von insgesamt mindestens 12 Jahren, einschließlich einer mindestens zehnjährigen allgemeinen Schulbildung und einer zweijährigen Berufsausbildung an einer Medizinfachschule, der eine zweijährige berufliche Praxis folgt, an deren Ende eine Prüfung zur Erlangung des Fachzeugnisses abgelegt werden muss.

— Zahntechniker ("zobu tehnikis"). Erforderlich ist eine Schul- und Ausbildungszeit von insgesamt mindestens 12 Jahren, einschließlich einer mindestens zehnjährigen allgemeinen Schulbildung und einer zweijährigen Berufsausbildung an einer Medizinfachschule, der eine zweijährige berufliche Praxis folgt, an deren Ende eine Prüfung zur Erlangung des Fachzeugnisses abgelegt werden muss.

— physiotherapeutischer Assistent ("fizioterapeita asistents"). Erforderlich ist eine Schul- und Ausbildungszeit von insgesamt mindestens 13 Jahren, einschließlich einer mindestens zehnjährigen allgemeinen Schulbildung und einer dreijährigen Berufsausbildung an einer Medizinfachschule, der eine zweijährige berufliche Praxis folgt, an deren Ende eine Prüfung zur Erlangung des Fachzeugnisses abgelegt werden muss.

in Luxemburg:

- medizinisch-technische(r) Radiologie-Assistent(in) ("assistant(e) technique médical(e) en radiologie")
- medizinisch-technische(r) Labor-Assistent(in) ("assistant(e) technique médical(e) de laboratoire")
- Krankenpfleger/-schwester in psychiatrischen Krankenanstalten ("infirmier/ière psychiatrique")
- medizinisch-technische(r) Chirurgie-Assistent(in) ("assistant(e) technique médical(e) en chirurgie")
- Kinderkrankenpfleger/-schwester ("infirmier/ière puériculteur/trice")
- Anästhesie-Krankenpfleger/-schwester ("infirmier/ière anesthésiste")

- geprüfte(r) Masseur(in) ("masseur/euse diplômé(e)")
- Erzieher(in) ("éducateur/trice")

in den Niederlanden:

— veterinärmedizinische(r) Assistent(in) ("dierenartsassistent"). Erforderlich ist eine Schul- und Ausbildungszeit von insgesamt mindestens 13 Jahren, einschließlich:

i) einer mindestens dreijährigen Berufsausbildung in einer Fachschule, die mit einer Prüfung abschließt und in einigen Fällen durch eine ein- oder zweijährige Fachausbildung, die ebenfalls mit einer Prüfung abschließt, ergänzt wird; oder

ii) einer mindestens zweieinhalbjährigen Berufsausbildung in einer Fachschule, die mit einer Prüfung abschließt und durch eine mindestens sechsmonatige Berufserfahrung oder ein sechsmonatiges Praktikum in einer anerkannten Einrichtung ergänzt wird; oder

iii) einer mindestens zweijährigen Berufsausbildung in einer Fachschule, die mit einer Prüfung abschließt und durch eine mindestens einjährige Berufserfahrung oder ein mindestens einjähriges Praktikum in einer anerkannten Einrichtung ergänzt wird; oder

iv) im Falle der veterinärmedizinischen Assistenten ("dierenartsassistent") einer dreijährigen Berufsausbildung in einer Fachschule ("MBO"-System) oder alternativ dazu einer dreijährigen Berufsausbildung innerhalb des dualen Lehrlingausbildungssystems ("LLW"); beide Ausbildungsgänge schließen mit einer Prüfung ab.

in Österreich:

- spezielle Grundausbildung in der Kinder- und Jugendlichenpflege
- spezielle Grundausbildung in der psychiatrischen Gesundheits- und Krankenpflege
- Kontaktlinsenoptiker(in)
- Fußpfleger(in)
- Hörgeräteakustiker(in)

— Drogist(in). Erforderlich ist eine Schul- und Ausbildungszeit von insgesamt mindestens 14 Jahren, einschließlich einer mindestens fünfjährigen strukturierten Ausbildung. Diese ist unterteilt in eine mindestens dreijährige Lehrzeit, die zum Teil im Unternehmen und zum Teil an einer berufsbildenden Schule absolviert wird, sowie eine berufspraktische und Ausbildungszeit, die mit einer Prüfung abschließt. Damit erwerben die betroffenen Personen das Recht, den Beruf auszuüben und Lehrlinge auszubilden.

— Masseur(in). Erforderlich ist eine Schul- und Ausbildungszeit von insgesamt mindestens 14 Jahren, einschließlich einer fünfjährigen strukturierten Ausbildung. Diese ist unterteilt in eine zweijährige Lehrzeit, eine zweijährige berufspraktische und Ausbildungszeit und einen einjährigen Ausbildungsgang. Die Ausbildung schließt mit einer Prüfung ab, die die betroffenen Personen berechtigt, den Beruf auszuüben und Lehrlinge auszubilden.

— Kindergärtner(in)

— Erzieher(in). Erforderlich ist eine Schul- und Ausbildungszeit von insgesamt mindestens 13 Jahren, einschließlich einer fünfjährigen Ausbildung in einer Fachschule, die mit einer Prüfung abschließt.

in der Slowakei:

— Tanzpädagoge/Tanzpädagogin an Kunstschulen (Grundstufe) ("učiteľ v tanečnom odbore na základných umeleckých školách"). Erforderlich ist eine Schul- und Ausbildungszeit von insgesamt 14 1/2 Jahren, einschließlich einer achtjährigen allgemeinen Schulbildung, einer vierjährigen Ausbildung an einer weiterbildenden Fachschule und einer Ausbildung von fünf Semestern in Tanzpädagogik.

— Erzieher(in) in besonderen Erziehungseinrichtungen und in Sozialdienstleistungen ("vychovávateľ v špeciálnych výchovných zariadeniach a v zariadeniach sociálnych služieb"). Erforderlich ist eine Schul- und Ausbildungszeit von insgesamt 14 Jahren, einschließlich einer acht-/neunjährigen allgemeinen Schulbildung, einer vierjährigen Ausbildung an einer Pädagogikschule oder an einer anderen weiterbildenden Schule und einer zweijährigen pädagogischen Teilzeitausbildung.

2. "Mester/Meister/Maitre" (schulische und berufliche Bildung, die zum "Meister" für die nicht unter Titel III Kapitel II fallenden handwerklichen Tätigkeiten führt)

Schulische und berufliche Bildung, die zu folgenden Berufen führt:

in Dänemark:

— Optiker ("optometrist"). Erforderlich ist eine Schul- und Ausbildungszeit von insgesamt 14 Jahren, einschließlich einer fünfjährigen Berufsausbildung, die in eine zweieinhalbjährige theoretische Ausbildung an einer berufsbildenden Einrichtung und eine zweieinhalbjährige praktische Ausbildung im Unternehmen unterteilt ist und mit einer anerkannten Prüfung über den Handwerksberuf abschließt. Damit sind die Betroffenen berechtigt, den Titel "Mester" zu führen.

— Orthopädiemechaniker ("ortopædimekaniker"). Erforderlich ist eine Schul- und Ausbildungszeit von insgesamt 12 1/2 Jahren, einschließlich einer dreieinhalbjährigen Berufsausbildung, die in eine sechsmonatige theoretische Ausbildung an einer berufsbildenden Einrichtung und eine dreijährige praktische Ausbildung im Unternehmen unterteilt ist und mit einer anerkannten Prüfung über den Handwerksberuf abschließt. Damit sind die Betroffenen berechtigt, den Titel "Mester" zu führen.

— Orthopädienschuhmacher ("ortopædiskomager"). Erforderlich ist eine Schul- und Ausbildungszeit von insgesamt 13 1/2 Jahren, einschließlich einer viereinhalbjährigen Berufsausbildung, die in eine zweijährige theoretische Ausbildung an einer berufsbildenden Einrichtung und eine zweieinhalbjährige praktische Ausbildung im Unternehmen unterteilt ist und mit einer anerkannten Prüfung über den Handwerksberuf abschließt. Damit sind die Betroffenen berechtigt, den Titel "Mester" zu führen.

in Deutschland:

- Augenoptiker
- Zahntechniker

- Bandagist
- Hörgeräteakustiker
- Orthopädiemechaniker
- Orthopädienschuhmacher

in Luxemburg:

- Augenoptiker ("opticien")
- Zahntechniker ("mécaniciens dentaire")
- Hörgeräteakustiker ("audioprothésiste")
- Orthopädiemechaniker-Bandagist ("mécaniciens orthopédiste/bandagiste")
- Orthopädienschuhmacher ("orthopédiste-cordonnier"). Erforderlich ist eine Schul- und Ausbildungszeit von insgesamt 14 Jahren, einschließlich einer mindestens fünfjährigen strukturierten Ausbildung, die zum Teil im Unternehmen und zum Teil in einer berufsbildenden Einrichtung absolviert wird und mit einer Prüfung abschließt. Das Bestehen dieser Prüfung berechtigt zur selbstständigen Tätigkeit sowie zur nichtselbstständigen Beschäftigung mit einem vergleichbaren Verantwortungsumfang in einem "Handwerk".

in Österreich:

- Bandagist
- Miederwarenerzeuger
- Optiker
- Orthopädienschuhmacher
- Orthopädietechniker
- Zahntechniker
- Gärtner. Erforderlich ist eine Schul- und Ausbildungszeit von insgesamt mindestens 14 Jahren, einschließlich einer mindestens fünfjährigen strukturierten Ausbildung, die unterteilt ist in eine mindestens dreijährige Lehrzeit, die zum Teil im Unternehmen und zum Teil in einer berufsbildenden Einrichtung abgeleistet wird, sowie eine mindestens zweijährige berufspraktische und Ausbildungszeit und mit der Meisterprüfung abschließt. Das Bestehen dieser Prüfung berechtigt zur Ausübung des Berufs, zur Ausbildung von Lehrlingen und zur Führung des Titels "Meister".

Schulische und berufliche Bildung für Handwerksmeister in der Land- und Forstwirtschaft, insbesondere:

- Meister in der Landwirtschaft
- Meister in der ländlichen Hauswirtschaft
- Meister im Gartenbau
- Meister im Feldgemüsebau
- Meister im Obstbau und in der Obstverwertung
- Meister im Weinbau und in der Kellerwirtschaft
- Meister in der Molkerei- und Käsereiwirtschaft
- Meister in der Pferdewirtschaft
- Meister in der Fischereiwirtschaft
- Meister in der Geflügelwirtschaft
- Meister in der Bienenwirtschaft
- Meister in der Forstwirtschaft
- Meister in der Forstgarten- und Forstpflégewirtschaft
- Meister in der landwirtschaftlichen Lagerhaltung. Erforderlich ist eine Schul- und Ausbildungszeit von insgesamt mindestens 15 Jahren, einschließlich einer sechsjährigen strukturierten Ausbildung, die unterteilt ist in eine mindestens dreijährige Lehrzeit, die zum Teil im Unternehmen und zum Teil in einer berufsbildenden Einrichtung abgeleistet wird, sowie eine dreijährige berufspraktische Erfahrungszeit und mit der Meisterprüfung in dem entsprechenden Beruf abschließt. Das Bestehen dieser Prüfung berechtigt zur Ausbildung von Lehrlingen und zum Führen des Titels "Meister".

in Polen:

— Lehrer in der praktischen beruflichen Bildung ("Nauczyciel praktycznej nauki zawodu"). Erforderlich ist eine Schul- und Ausbildungszeit von:

i) entweder 8 Jahren allgemeine Schulbildung und 5 Jahren berufliche Sekundarausbildung oder eine gleichwertige Sekundarausbildung auf einem entsprechenden Gebiet sowie im Anschluss daran ein Pädagogiklehrgang mit einer Gesamtdauer von mindestens 150 Stunden, ein Lehrgang in Arbeitssicherheit und Arbeitshygiene und eine zweijährige berufliche Praxis in dem Beruf, in dem der Lehrer unterrichten wird,

ii) oder 8 Jahren allgemeine Schulbildung und 5 Jahren berufliche Sekundarausbildung sowie ein Abschlusszeugnis einer postsekundären pädagogisch-technischen Bildungseinrichtung

iii) oder 8 Jahren allgemeine Schulbildung und 2 bis 3 Jahren grundlegende berufliche Sekundarausbildung sowie mindestens 3 Jahre Berufserfahrung, die durch den Meisterbrief in dem betreffenden Beruf bescheinigt wird; daran schließt sich ein Pädagogiklehrgang mit einer Gesamtdauer von mindestens 150 Stunden an.

in der Slowakei:

— Meister in der beruflichen Bildung ("majster odbornej výchovy"). Erforderlich ist eine Schul- und Ausbildungszeit von insgesamt mindestens 12 Jahren, einschließlich einer achtjährigen allgemeinen Schulbildung, einer vierjährigen beruflichen Bildung (vollständige berufliche Sekundarschulbildung und/oder Lehre in einem entsprechenden (ähnlichen) Ausbildungsgang der beruflichen Bildung bzw. Lehre), einer mindestens dreijährigen Berufserfahrung auf dem der abgeschlossenen Ausbildung oder Lehre entsprechenden Gebiet und einer zusätzlichen pädagogischen Ausbildung an der pädagogischen Fakultät oder an den technischen Hochschulen oder einer vollständigen Sekundarschulbildung und einer Lehre in einem entsprechenden (ähnlichen) Ausbildungsgang der

beruflichen Bildung bzw. Lehre, einer mindestens dreijährigen Berufserfahrung auf dem der abgeschlossenen Ausbildung oder Lehre entsprechenden Gebiet und einer zusätzlichen pädagogischen Ausbildung an der pädagogischen Fakultät oder, ab 1. September 2005, einer Fachausbildung auf dem Gebiet der Fachpädagogik, die in den Methodologiezentren für Meister in der beruflichen Bildung an Fachschulen ohne zusätzlichen pädagogischen Ausbildungsgang absolviert werden kann.

### 3. Schifffahrt

#### a) Schiffsführung

Schulische und berufliche Bildung, die zu folgenden Berufen führt:

in der Tschechischen Republik:

- nautischer Offiziersassistent ("palubní asistent")
- nautischer Wachoffizier ("námořní poručík")
- erster Offizier ("první palubní důstojník")
- Kapitän ("kapitán")
- technischer Offiziersassistent ("strojní asistent")
- technischer Wachoffizier ("strojní důstojník")
- zweiter technischer Offizier ("druhý strojní důstojník")
- Leiter der Maschinenanlage ("první strojní důstojník")
- Schiffsselektriker ("elektrotechnik")
- leitender Schiffsselektriker ("elektrodůstojník")

in Dänemark:

- Kapitän der Handelsmarine ("skibsfører")
- erster Offizier ("overstyrmand")
- Steuermann, Wachoffizier ("enestyrmand, vagthavende styrmand")
- Wachoffizier ("vagthavende styrmand")
- Schiffsbetriebsmeister ("maskinchef")
- leitender technischer Offizier ("1. maskinmester")
- leitender technischer Offizier/technischer Wachoffizier ("1. maskinmester/vagthavende maskinmester")

in Deutschland:

- Kapitän AM
- Kapitän AK
- nautischer Schiffsoffizier AMW
- nautischer Schiffsoffizier AKW
- Schiffsbetriebstechniker CT - Leiter von Maschinenanlagen
- Schiffsmaschinist CMA - Leiter von Maschinenanlagen
- Schiffsbetriebstechniker CTW
- Schiffsmaschinist CMAW - technischer Alleinoffizier

in Italien:

- nautischer Offizier ("ufficiale di coperta")
- technischer Offizier ("ufficiale di macchina")

in Lettland:

- leitender Schiffsselektrotechniker ("Kuģu elektromehāniķis")
- Kühlsystembediener ("Kuģa saldēšanas iekārtu mašīnists")

in den Niederlanden:

- Deckoffizier in der Küstenschifffahrt (mit Ergänzung) ("stuurman kleine handelsvaart (met aanvulling)")
- diplomierter Maschinenwachdienstkundiger ("diploma motordrijver")
- VTS-Beamter ("VTS-functionaris")

in Rumänien:

- Rudergänger zur See II/4 STCW ("timonier maritim")

Erforderlich ist:

in der Tschechischen Republik:

- i) für den nautischen Offiziersassistenten ("palubní asistent")

1. Mindestalter: 20 Jahre

2. a) Ausbildung an der Marineakademie oder der Marinefachschule (Fachbereich "Schifffahrt"), die jeweils mit der "maturitní zkouška"-Prüfung abzuschließen ist, sowie eine zugelassene Seefahrtzeit von mindestens 6 Monaten an Bord eines Schiffes während der Ausbildung oder

b) zugelassene Seefahrtzeit von mindestens 2 Jahren als Schiffsmann im Rahmen des nautischen Wachdienstes auf Unterstützungsebene auf Schiffen und Abschluss der zugelassenen Ausbildung, die die in Abschnitt A-II/1 des STCW-(Internationales Übereinkommen über Normen für die Ausbildung, die Erteilung von Befähigungszeugnissen

und den Wachdienst von Seeleuten-)Codes enthaltenen Befähigungsanforderungen erfüllt und an einer Marineakademie oder Marinefachschule einer Vertragspartei des STCW-Übereinkommens mit einer Prüfung vor einem vom MTC (Seetransportausschuss der Tschechischen Republik) anerkannten Prüfungsausschuss absolviert wurde

ii) für den nautischen Wachoffizier ("námořní počůčík")

1. zugelassene Seefahrtzeit als nautischer Offiziersassistent auf Schiffen mit einer Bruttoreumzahl von 500 oder mehr von mindestens 6 Monaten im Falle eines Absolventen einer Marineakademie oder Marinefachschule oder von einem Jahr im Falle eines Absolventen einer zugelassenen Ausbildung, darunter mindestens 6 Monate als Schiffsmann im Rahmen des nautischen Wachdienstes

2. ordnungsgemäß geführtes und beurkundetes Ausbildungsbuch für Offiziersanwärter

iii) für den Ersten Offizier ("první palubní důstojník")

Befähigungszeugnis als nautischer Wachoffizier auf Schiffen mit einer Bruttoreumzahl von 500 oder mehr und zugelassene Seefahrtzeit in dieser Funktion von mindestens 12 Monaten

iv) für den Kapitän ("kapitán")

1. Dienstzeugnis als Kapitän auf Schiffen mit einer Bruttoreumzahl von 500 bis 3 000

2. Befähigungszeugnis als erster Offizier auf Schiffen mit einer Bruttoreumzahl von 3 000 oder mehr, zugelassene Seefahrtzeit als erster Offizier von mindestens 6 Monaten auf Schiffen mit einer Bruttoreumzahl von 500 oder mehr und eine zugelassene Seefahrtzeit als erster Offizier von mindestens 6 Monaten auf Schiffen mit einer Bruttoreumzahl von 3 000 oder mehr

v) für den technischen Offiziersassistenten ("strojný asistent")

1. Mindestalter: 20 Jahre

2. Ausbildung an der Marineakademie oder der Marinefachschule (Fachbereich "Schiffsingenieurwesen") und eine zugelassene Seefahrtzeit von mindestens 6 Monaten an Bord eines Schiffes während der Ausbildung

vi) für den technischen Wachoffizier ("strojný důstojník")

zugelassene Seefahrtzeit in der Funktion eines technischen Offiziersassistenten von mindestens 6 Monaten als Absolvent einer Marineakademie oder einer Marinefachschule

vii) für den zweiten technischen Offizier ("druhý strojný důstojník")

zugelassene Seefahrtzeit von mindestens 12 Monaten in der Funktion eines dritten technischen Offiziers auf Schiffen, deren Hauptantriebsmaschinen eine Antriebsleistung von 750 kW oder mehr haben

viii) für den Leiter der Maschinenanlage ("první strojný důstojník")

Befähigungszeugnis für den Dienst als zweiter technischer Offizier auf Schiffen, deren Hauptantriebsmaschinen eine Antriebsleistung von 3 000 kW oder mehr haben und zugelassene Seefahrtzeit von mindestens 6 Monaten in dieser Funktion

ix) für den Schiffselektriker ("elektrotechnik")

1. Mindestalter: 18 Jahre

2. Marine- oder sonstige Akademie, elektrotechnische Fakultät oder Technikerschule oder Elektrotechnik-Fachschule, die jeweils mit dem Abschluss "maturitní zkouška" abzuschließen ist, und mindestens zwölfmonatige Praxis auf dem Gebiet der Elektrotechnik

x) für den leitenden Schiffselektriker ("elektrodůstojník")

1. Marineakademie oder Marinefachschule, elektrotechnische Fakultät oder andere Akademie oder Sekundarschule auf dem Gebiet der Elektrotechnik, die jeweils mit dem Abschluss "maturitní zkouška" bzw. einem Staatsexamen abzuschließen ist

2. zugelassene Seefahrtzeit als Schiffselektriker von mindestens 12 Monaten im Falle eines Absolventen einer Akademie oder Fachschule und von 24 Monaten im Falle eines Absolventen einer Sekundarschule

in Dänemark:

eine neunjährige Primarschulzeit, an die sich ein Grundausbildungsgang und/oder ein Seedienstausbildungsgang mit einer Dauer von 17 bis 36 Monaten anschließt, ergänzt

i) für den Wachoffizier durch eine einjährige Fachausbildung

ii) für die anderen Berufe durch eine dreijährige berufliche Fachausbildung

in Deutschland:

eine Schul- und Ausbildungszeit mit einer Gesamtdauer zwischen 14 und 18 Jahren, einschließlich einer dreijährigen Berufsgrundausbildung und einer einjährigen Seedienstpraxis, an die sich eine ein- bis zweijährige berufliche Fachausbildung - gegebenenfalls ergänzt durch eine zweijährige Seefahrtpraxis - anschließt

in Lettland:

i) für den leitenden Schiffselektrotechniker ("kuģu elektromehāniks")

1. Mindestalter: 18 Jahre

2. Ausbildung einer Gesamtdauer von mindestens 12 Jahren und 6 Monaten, die eine mindestens neunjährige allgemeine Schulbildung und eine mindestens dreijährige berufliche Ausbildung umfasst. Zusätzlich ist eine Seefahrtzeit von nicht weniger als 6 Monaten als Schiffselektriker oder als Assistent des leitenden Schiffselektrikers auf Schiffen mit einer Leistung von mehr als 750 kW erforderlich. Die Berufsausbildung wird mit einer besonderen Prüfung durch die zuständige Behörde gemäß dem durch das Verkehrsministerium zugelassenen Ausbildungsprogramm abgeschlossen.

ii) für den Kühlsystembediener ("kuģa saldēšanas iekārtu mašīnists")

1. Mindestalter: 18 Jahre

2. Ausbildung einer Gesamtdauer von mindestens 13 Jahren, die eine mindestens neunjährige allgemeine Schulbildung und eine mindestens dreijährige berufliche Ausbildung umfasst. Zusätzlich ist eine Seefahrtzeit von nicht weniger als 12 Monaten als Assistent des leitenden Kühltechnikers erforderlich. Die Berufsausbildung wird mit einer besonderen Prüfung durch die zuständige Behörde gemäß dem durch das Verkehrsministerium zugelassenen Ausbildungsprogramm abgeschlossen.

in Italien:

eine Schul- und Ausbildungszeit von insgesamt 13 Jahren, einschließlich einer mindestens fünfjährigen beruflichen Ausbildung, die mit einer Prüfung abschließt und gegebenenfalls durch ein Praktikum ergänzt wird

in den Niederlanden:

i) für den Deckoffizier in der Küstenschiffahrt (mit Ergänzung) ("stuurman kleine handelsvaart (met aanvulling)") und den diplomierten Maschinenwachdienstkundigen ("diploma motordrijver") eine Schul- und Ausbildungszeit von 14 Jahren, einschließlich einer mindestens zweijährigen Ausbildung an einer beruflichen Fachschule, die durch ein zwölfmonatiges Praktikum ergänzt wird

ii) für den VTS-Beamten ("VTS-functionaris") eine Schul- und Ausbildungszeit von insgesamt mindestens 15 Jahren, einschließlich einer mindestens dreijährigen Ausbildung an einer höheren berufsbildenden Schule ("HBO") oder an einer mittleren berufsbildenden Schule ("MBO"), an die sich Fachlehrgänge auf nationaler und regionaler Ebene anschließen, die jeweils mindestens 12 Wochen theoretische Ausbildung umfassen und jeweils mit einer Prüfung abschließen

Diese Ausbildungsgänge müssen im Rahmen des Internationalen STCW-Übereinkommens (Internationales Übereinkommen über Normen für die Ausbildung, die Erteilung von Befähigungsnachweisen, Befähigungszeugnissen und den Wachdienst von Seeleuten, 1978) anerkannt sein.

in Rumänien:

für Rudergänger zur See II/4 STCW ("timonier maritim")

1. Mindestalter: 18 Jahre

2. a) geeignetes Befähigungszeugnis für Seeleute (Sekundarausbildung im Schiffahrtsbereich); abgeschlossene Seefahrtzeit von 24 Monaten als Seemann an Bord von Seeschiffen, wovon mindestens 12 Monate innerhalb der letzten 5 Jahre liegen; Teilnahme an einem zugelassenen Beförderungslehrgang für die Ausführungsebene (7 Tage)

b) oder geeignetes Befähigungszeugnis für Seeleute (Sekundarausbildung im Schiffahrtsbereich) und Befähigungszeugnis für Funker, Mobilfunktechniker zur See; abgeschlossene Seefahrtzeit von 24 Monaten als Seemann und als Funker, Mobilfunktechniker zur See oder als Techniker für GMDSS-GOC; Teilnahme an einem zugelassenen Beförderungslehrgang für die Ausführungsebene (7 Tage)

b) Hochseefischerei

Schulische und berufliche Bildung, die zu folgenden Berufen führt:

in Deutschland:

- Kapitän BG/Fischerei
- Kapitän BLK/Fischerei
- nautischer Schiffsoffizier BGW/Fischerei
- nautischer Schiffsoffizier BK/Fischerei

in den Niederlanden:

- technischer Deckoffizier V ("stuurman werktuigkundige V")
- Maschinenwachdienstkundiger IV auf Fischereifahrzeugen ("werktuigkundige IV visvaart")
- Deckoffizier IV auf Fischereifahrzeugen ("stuurman IV visvaart")
- technischer Deckoffizier VI ("stuurman werktuigkundige VI")

Erforderlich ist

in Deutschland:

eine Schul- und Ausbildungszeit mit einer Gesamtdauer zwischen 14 und 18 Jahren, einschließlich einer dreijährigen Berufsgrundausbildung und einer einjährigen Seedienstpraxis, an die sich eine ein- bis zweijährige berufliche Fachausbildung - gegebenenfalls ergänzt durch eine zweijährige Seefahrtpraxis - anschließt

in den Niederlanden:

eine Schul- und Ausbildungszeit mit einer Gesamtdauer zwischen 13 und 15 Jahren, einschließlich einer mindestens zweijährigen Ausbildung an einer beruflichen Fachschule, die durch ein zwölfmonatiges Praktikum ergänzt wird

Diese Ausbildungsgänge müssen im Rahmen des Übereinkommens von Torremolinos (Internationales Übereinkommen von 1977 über die Sicherheit der Fischereifahrzeuge) anerkannt sein.

4. Technischer Bereich

Schulische und berufliche Bildung, die zu folgenden Berufen führt:

in der Tschechischen Republik:

— zugelassener Techniker, zugelassener Baufacharbeiter ("autorizovaný technik, autorizovaný stavitel"). Erforderlich ist eine mindestens neunjährige Berufsausbildung, die 4 Jahre technische Sekundarausbildung, die mit dem Zeugnis "maturitní zkouška" abgeschlossen wird (technische Sekundarschulprüfung), und 5 Jahre Berufserfahrung umfasst und mit der Prüfung der beruflichen Befähigung für die Ausübung ausgewählter beruflicher Tätigkeiten im Baugewerbe abgeschlossen wird (gemäß Gesetz Nr. 50/1976 Sb. (Gesetz über das Bauwesen) und Gesetz Nr. 360/1992 Sb.).



— Schienenfahrzeugführer ("Fyzická osoba řídící drážní vozidlo"). Erforderlich ist eine Schul- und Ausbildungszeit von mindestens 12 Jahren, die mindestens eine achtjährige Schulbildung und eine mindestens vierjährige, mit dem Zeugnis "maturitní zkouška" abgeschlossene Berufsausbildung umfasst und die mit dem Staatsexamen über die Triebkraft von Fahrzeugen abgeschlossen wird.

— Gleiskontrolltechniker ("drážní revizní technik"). Erforderlich ist eine Schul- und Ausbildungszeit von mindestens 12 Jahren, einschließlich einer mindestens achtjährigen Schulbildung und einer mindestens vierjährigen beruflichen Sekundarausbildung an einer Sekundarschule für Maschinenbau oder Elektrotechnik, die mit dem Zeugnis "maturitní zkouška" abgeschlossen wird.

— Fahrlehrer ("učitel autošoly"). Mindestalter: 24 Jahre. Die Ausbildung hat eine Gesamtdauer von mindestens 12 Jahren und umfasst eine mindestens achtjährige allgemeine Schulbildung und eine mindestens vierjährige berufliche Sekundarausbildung mit Schwerpunkt "Verkehrswesen" oder "Maschinenbau", die mit dem Zeugnis "maturitní zkouška" abgeschlossen wird.

— staatlich anerkannter Prüfer für die Verkehrstauglichkeit von Motorfahrzeugen ("kontrolní technik STK"). Mindestalter: 21 Jahre. Erforderlich ist eine Schul- und Ausbildungszeit von insgesamt mindestens 12 Jahren, einschließlich einer mindestens achtjährigen allgemeinen Schulbildung und einer mindestens vierjährigen beruflichen Sekundarausbildung, die mit dem Zeugnis "maturitní zkouška" abgeschlossen wird; daran schließt sich eine mindestens zweijährige technische Praxis an; die betreffende Person muss Inhaber eines Führerscheins sein, darf keinen Eintrag im Strafregister haben und muss einen Sonderlehrgang für staatlich anerkannte Techniker mit einer Dauer von mindestens 120 Stunden besuchen und die Prüfung erfolgreich ablegen.

— Mechaniker für die Abgasuntersuchung bei Kraftfahrzeugen ("mechanik měření emisí"). Erforderlich ist eine Schul- und Ausbildungszeit von insgesamt mindestens 12 Jahren, einschließlich einer mindestens achtjährigen allgemeinen Schulbildung und einer mindestens vierjährigen beruflichen Sekundarausbildung, die mit dem Zeugnis "maturitní zkouška" endet; außerdem muss der Bewerber über eine mindestens dreijährige technische Praxis verfügen und den Sonderlehrgang "Mechanik für die Abgasuntersuchung bei Kraftfahrzeugen" mit einer Dauer von 8 Stunden absolvieren sowie die Prüfung erfolgreich ablegen.

— Kapitän erster Klasse („kapitán I. třídy«). Erforderlich ist eine Schul- und Ausbildungszeit von insgesamt mindestens 15 Jahren, die eine achtjährige allgemeine Schulbildung und eine dreijährige Berufsausbildung umfasst, die mit dem Zeugnis "maturitní zkouška" abgeschlossen wird und der sich eine Prüfung für die Erlangung des Befähigungszeugnisses anschließt. An diese Berufsausbildung muss sich eine vierjährige berufliche Praxis anschließen, die mit einer Prüfung abgeschlossen wird.

— Restaurator von Monumenten, die kunsthandwerkliche Arbeiten darstellen ("restaurátor památek, které jsou díly uměleckých řemesel"). Erforderlich ist eine Schul- und Ausbildungszeit von insgesamt 12 Jahren, einschließlich einer vollständigen technischen Sekundarausbildung im Ausbildungsgang "Restaurierung" oder einer zehn- bis zwölfjährigen Ausbildung in einem verwandten Schul- und Berufsausbildungsgang; hinzu kommt eine fünfjährige Berufserfahrung im Falle einer vollständigen technischen Sekundarausbildung, die mit dem Zeugnis "maturitní zkouška" abgeschlossen wird, oder eine achtjährige Berufserfahrung im Falle einer technischen Sekundarausbildung, die mit der Gesellenprüfung endet.

— Restaurator von Kunstwerken, bei denen es sich nicht um Monumente handelt und die sich in Sammlungen von Museen oder Galerien befinden, sowie von anderen Gegenständen von kulturellem Wert ("restaurátor děl výtvarných umění, která nejsou památkami a jsou uložena ve sbírkách muzeí a galerií, a ostatních předmětů kulturní hodnoty"). Erforderlich ist eine Schul- und Ausbildungszeit von insgesamt 12 Jahren, der im Falle einer mit dem Zeugnis "maturitní zkouška" abgeschlossenen vollständigen technischen Sekundarausbildung im Ausbildungsgang "Restaurierung" eine fünfjährige Berufserfahrung folgt.

— Abfallentsorger ("odpadový hospodář"). Erforderlich ist eine Schul- und Ausbildungszeit von insgesamt mindestens 12 Jahren, einschließlich einer mindestens achtjährigen allgemeinen Schulbildung und einer mindestens vierjährigen, mit der Prüfung "maturitní zkouška" abgeschlossenen beruflichen Sekundarausbildung und einer mindestens fünfjährigen Erfahrung im Bereich der Abfallentsorgung innerhalb der letzten 10 Jahre.

— Sprengmeister ("technický vedoucí odstřelů"). Erforderlich ist eine Schul- und Ausbildungszeit von insgesamt mindestens 12 Jahren, die eine mindestens achtjährige allgemeine Schulbildung und eine mindestens vierjährige berufliche Sekundarausbildung, die mit dem Zeugnis "maturitní zkouška" endet, umfasst und an die sich Folgendes anschließt: zwei Berufsjahre als Schießhauer unter Tage (für eine Tätigkeit unter Tage) oder ein Berufsjahr über Tage (für eine Tätigkeit über Tage), ein halbes Jahr davon als Schießhauergehilfe; ein Lehrgang, der 100 Stunden theoretische und praktische Ausbildung umfasst und an den sich eine Prüfung vor dem zuständigen Bezirksbergamt anschließt; eine sechsmonatige oder längere Berufserfahrung bei der Planung und Durchführung größerer Sprengungen; ein Lehrgang, der 32 Stunden theoretische und praktische Ausbildung umfasst und an den sich eine Prüfung vor dem tschechischen Bergamt anschließt.

in Italien:

— Vermessungstechniker ("geometra")

— staatlich geprüfter Landwirt ("perito agrario")

Erforderlich ist eine Schul- und Ausbildungszeit von insgesamt mindestens 13 Jahren, einschließlich einer achtjährigen Pflichtschulzeit, an die sich eine fünfjährige Sekundarschulbildung anschließt, wobei 3 Jahre der Berufsausbildung gewidmet sind, die mit dem Fachabitur abschließt und wie folgt ergänzt wird:

i) im Fall des Vermessungstechnikers entweder durch ein mindestens zweijähriges Praktikum in einem einschlägigen Betrieb oder durch eine fünfjährige Berufserfahrung,

ii) im Fall des staatlich geprüften Landwirts durch ein mindestens zweijähriges Praktikum.

in Lettland:

— Lokführergehilfe ("vilces līdzekļa vadītāja (mašīnista) palīgs"). Mindestalter: 18 Jahre. Erforderlich ist eine Schul- und Ausbildungszeit von insgesamt 12 Jahren, einschließlich einer mindestens achtjährigen allgemeinen Schulbildung und einer mindestens vierjährigen beruflichen Sekundarausbildung. Die Berufsausbildung wird mit der vom Arbeitgeber abgenommenen fachlichen Prüfung abgeschlossen. Die zuständige Behörde stellt ein für 5 Jahre geltendes Befähigungszeugnis aus.

in den Niederlanden:

- Gerichtsvollzieher ("gerechtsdeurwaarder")
- Zahnprothetiker ("tandprotheticus")

Erforderlich ist

i) im Fall des Gerichtsvollziehers ("gerechtsdeurwaarder") eine Schul- und Ausbildungszeit von insgesamt 19 Jahren, einschließlich einer achtjährigen Pflichtschulzeit, an die sich eine achtjährige Sekundarschulzeit anschließt, wobei 4 Jahre der fachlichen Ausbildung gewidmet sind. Die Ausbildung schließt mit einer staatlichen Prüfung ab und wird durch eine dreijährige theoretische und praktische berufsbezogene Ausbildung ergänzt,

ii) im Fall des Zahnprothetikers ("tandprotheticus") eine Schul- und Ausbildungszeit von mindestens 15 Jahren Vollzeitausbildung und 3 Jahren Teilzeitausbildung, einschließlich einer achtjährigen Primarschulausbildung, einer vierjährigen allgemeinen Sekundarschulausbildung, einer dreijährigen Berufsausbildung mit theoretischer und praktischer Ausbildung als Zahntechniker, die durch eine dreijährige Teilzeitausbildung als Zahnprothetiker ergänzt wird und mit einer Prüfung abschließt.

in Österreich:

- Förster
- technisches Büro
- Überlassung von Arbeitskräften - Arbeitsleihe
- Arbeitsvermittlung
- Vermögensberater
- Berufsdetektiv
- Bewachungsgewerbe
- Immobilienmakler
- Immobilienverwalter
- Bauträger, Bauorganisator, Baubetreuer

— Inkassobüro/Inkassoinstitut. Erforderlich ist eine Schul- und Ausbildungszeit von insgesamt mindestens 15 Jahren, einschließlich einer achtjährigen Pflichtschulzeit, an die sich eine mindestens fünfjährige Sekundarausbildung im technischen oder kommerziellen Bereich anschließt, die mit einer technischen oder wirtschaftlichen Reifeprüfung abgeschlossen wird. Die Ausbildung wird ergänzt durch eine zweijährige Ausbildung in einem einschlägigen Betrieb und schließt mit einer berufsbezogenen Prüfung ab.

— Berater in Versicherungsangelegenheiten. Erforderlich ist eine Schul- und Ausbildungszeit von insgesamt 15 Jahren, einschließlich einer sechsjährigen strukturierten Ausbildung, die in eine dreijährige Lehrzeit und eine dreijährige berufspraktische und Ausbildungszeit unterteilt ist und mit einer Prüfung abschließt.

— planender Baumeister

— planender Zimmermeister. Erforderlich ist eine Schul- und Ausbildungszeit von insgesamt mindestens 18 Jahren, einschließlich einer mindestens neunjährigen Berufsausbildung, die in eine vierjährige technische Sekundarausbildung und eine fünfjährige berufspraktische und Ausbildungszeit unterteilt ist und mit einer berufsbezogenen Prüfung abschließt. Das Bestehen dieser Prüfung berechtigt die Betroffenen, den Beruf auszuüben und Lehrlinge auszubilden, soweit sich die Ausbildung auf das Recht zur Planung von Gebäuden, zur Erstellung technischer Berechnungen und zur Leitung von Bauarbeiten bezieht (Maria-Theresianisches Privileg).

— gewerblicher Buchhalter gemäß der Gewerbeordnung 1994

— selbstständiger Buchhalter gemäß dem Bundesgesetz über die Wirtschaftstreuhandberufe von 1999

in Polen:

— Prüfungstechniker für die grundlegende Prüfung der Verkehrstauglichkeit von Kraftfahrzeugen in einer Prüfstation ("Diagnosta przeprowadzający badania techniczne w stacji kontroli pojazdów o podstawowym zakresie badań"). Erforderlich ist eine achtjährige allgemeine Schulbildung und eine fünfjährige technische Sekundarausbildung im Bereich "Kraftfahrzeuge" und 3 Jahre Praxis in einer Fahrzeugprüfstelle oder Werkstatt, die einen Grundlehrgang für die Prüfung der Verkehrstauglichkeit von Kraftfahrzeugen (51 Stunden) und die Ablegung der Befähigungsprüfung umfasst.

— Prüfungstechniker für die Prüfung der Verkehrstauglichkeit von Kraftfahrzeugen in der Fahrzeugprüfstelle eines Bezirks ("Diagnosta przeprowadzający badania techniczne pojazdu w okręgowej stacji kontroli pojazdów"). Erforderlich ist eine achtjährige allgemeine Schulbildung und eine fünfjährige technische Sekundarausbildung mit Schwerpunkt "Kraftfahrzeuge" und 4 Jahre Praxis in einer Fahrzeugprüfstelle oder Werkstatt, die einen Grundlehrgang für die Prüfung der Verkehrstauglichkeit von Kraftfahrzeugen (51 Stunden) und die Ablegung der Befähigungsprüfung umfasst.

— Prüfungstechniker für die Prüfung der Verkehrstauglichkeit von Kraftfahrzeugen in der Fahrzeugprüfstelle ("Diagnosta wykonujący badania techniczne pojazdów w stacji kontroli pojazdów"). Erforderlich ist

i) eine achtjährige allgemeine Schulbildung, eine fünfjährige technische Sekundarausbildung im Bereich "Kraftfahrzeuge" und nachweislich 4 Jahre Praxis in einer Fahrzeugprüfstelle oder Werkstatt, oder

ii) eine achtjährige allgemeine Schulbildung, eine fünfjährige technische Sekundarausbildung in einem anderen Bereich als "Kraftfahrzeuge" sowie nachweislich 8 Jahre Praxis in einer Fahrzeugprüfstelle oder Werkstatt und eine Gesamtausbildung, die eine Grund- und Spezialausbildung (113 Stunden) mit Prüfungen nach jeder Stufe umfasst.

Die Dauer in Stunden und der allgemeine Umfang der Einzelkurse im Rahmen der Gesamtausbildung zum Prüfungstechniker sind gesondert in der Verordnung des Infrastrukturministers vom 28. November 2002 über besondere Anforderungen an Prüfungstechniker (Amtsblatt Nr. 208/2002, Pos. 1769) niedergelegt.

— Fahrdienstleiter ("dyżny ruchu"). Erforderlich ist eine achtjährige allgemeine Schulbildung und eine vierjährige berufliche Sekundarausbildung mit dem Schwerpunkt Schienenverkehr sowie ein Vorbereitungslehrgang für die Tätigkeit als Fahrdienstleiter/45 Tage und Ablegung der Befähigungsprüfung oder eine achtjährige allgemeine Schulbildung und eine fünfjährige berufliche Sekundarausbildung mit dem Schwerpunkt Schienenverkehr sowie ein Vorbereitungslehrgang für die Tätigkeit als Fahrdienstleiter/63 Tage und Ablegung der Befähigungsprüfung.

5. Schulische und berufliche Bildung im Vereinigten Königreich, mit der Ausbildungsnachweise erworben werden, die als nationale berufliche Befähigungsnachweise ("National Vocational Qualifications") bzw. als berufliche Befähigungsnachweise für Schottland ("Scottish Vocational Qualifications") zugelassen sind

- zugelassene(r) Tierkrankpflegerin/Tierkrankpfleger ("listed veterinary nurse")
- Bergbau-Elektroingenieur ("mine electrical engineer")
- Bergbauingenieur ("mine mechanical engineer")
- Zahnheilkundiger ("dental therapist")
- Zahnpfleger ("dental hygienist")
- Augenoptiker ("dispensing optician")
- Bergwerksbeauftragter ("mine deputy")
- Konkursverwalter ("insolvency practitioner")
- zugelassener Notar für Eigentumsübertragungen ("licensed conveyancer")
- erster Offizier auf Fracht- oder Passagierschiffen - ohne Einschränkung ("first mate - freight/passenger ships - unrestricted")
- zweiter Offizier auf Fracht- oder Passagierschiffen - ohne Einschränkung ("second mate - freight/passenger ships - unrestricted")
- dritter Offizier auf Fracht- oder Passagierschiffen - ohne Einschränkung ("third mate - freight/passenger ships - unrestricted")
- Deckoffizier auf Fracht- oder Passagierschiffen - ohne Einschränkung ("deck officer - freight/passenger ships - unrestricted")
- technischer Schiffsoffizier 2. Klasse auf Fracht- oder Passagierschiffen - ohne Einschränkung in Bezug auf das Handelsgebiet ("engineer officer - freight/passenger ships - unlimited trading area")
- geprüfter Abfalltechniker ("certified technically competent person in waste management")

Die betreffende schulische und berufliche Bildung führt zu Abschlüssen, die als nationale berufliche Befähigungsnachweise ("National Vocational Qualifications (NVQs)") bzw. in Schottland als berufliche Befähigungsnachweise für Schottland ("Scottish Vocational Qualifications") zugelassen sind und die den Niveaus 3 und 4 des Nationalen Systems für berufliche Befähigungsnachweise ("National Framework of Vocational Qualifications") des Vereinigten Königreichs entsprechen.

Für diese Niveaus gelten folgende Definitionen:

- Niveau 3: Befähigung zur Ausübung einer großen Anzahl unterschiedlicher Tätigkeiten in sehr unterschiedlichen Situationen, wobei es sich zum Großteil um komplizierte, nicht wiederkehrende Tätigkeiten handelt. Sie erfordern ein erhebliches Maß an Eigenverantwortung und Eigenständigkeit und häufig die Kontrolle oder Anleitung durch andere,
- Niveau 4: Befähigung zur Ausübung einer großen Anzahl komplizierter fach- oder berufsspezifischer Tätigkeiten in sehr unterschiedlichen Situationen, die ein hohes Maß an Eigenverantwortung und Eigenständigkeit erfordern. Häufig beinhalten sie die Verantwortung für die Arbeit anderer und Entscheidungen über den Einsatz von Mitteln.

#### Fußnote

(1) Seit dem 1. Juni 1994 wird die Berufsbezeichnung "Krankengymnast(in)" durch "Physiotherapeut(in)" ersetzt. Berufsangehörige, die ihre Befähigungsnachweise vor diesem Zeitpunkt erworben haben, können jedoch, sofern sie dies wünschen, weiterhin die Berufsbezeichnung "Krankengymnast(in)" führen.

### ANLAGE III

#### Verzeichnis der in Artikel 15 § 2 Absatz 3 genannten reglementierten Ausbildungsgänge

Im Vereinigten Königreich:

reglementierte Bildungs- und Ausbildungsgänge, die zu Abschlüssen führen, die als nationale berufliche Befähigungsnachweise (National Vocational Qualifications (NVQs)) oder in Schottland als berufliche Befähigungsnachweise für Schottland (Scottish Vocational Qualifications) zugelassen sind und den Niveaus 3 und 4 des nationalen Systems für berufliche Befähigungsnachweise (National Framework of Vocational Qualifications) des Vereinigten Königreichs entsprechen.

Für diese Niveaus gelten folgende Definitionen:

- Niveau 3: Befähigung zur Ausübung einer großen Anzahl unterschiedlicher Tätigkeiten in sehr unterschiedlichen Situationen, wobei es sich zum Großteil um komplizierte, nicht wiederkehrende Tätigkeiten handelt. Sie erfordern ein erhebliches Maß an Eigenverantwortung und Eigenständigkeit und häufig die Kontrolle oder Anleitung durch andere,
- Niveau 4: Befähigung zur Ausübung einer großen Anzahl komplizierter fach- oder berufsspezifischer Tätigkeiten in sehr unterschiedlichen Situationen, die ein hohes Maß an Eigenverantwortung und Eigenständigkeit erfordern. Häufig beinhalten sie die Verantwortung für die Arbeit anderer und Entscheidungen über den Einsatz von Mitteln.

In Deutschland:

die folgenden reglementierten Bildungs- und Ausbildungsgänge:

— die reglementierten Bildungs- und Ausbildungsgänge, die auf den Beruf des/der technischen Assistenten(-in), des/der kaufmännischen Assistenten(-in), die sozialen Berufe und den Beruf des/der staatlich geprüften Atem-, Sprech- und Stimmlehrers(-in) vorbereiten und eine Gesamtdauer von mindestens 13 Jahren haben. Gefordert wird der mittlere Bildungsabschluss und

i) eine mindestens dreijährige (1) Berufsausbildung an einer Fachschule, die mit einer Prüfung abschließt und, sofern erforderlich, durch eine ein- oder zweijährige Fachausbildung ergänzt wird, die ebenfalls mit einer Prüfung abschließt; oder

ii) eine mindestens zweieinhalbjährige Ausbildung an einer Fachschule, die mit einer Prüfung abschließt und durch eine mindestens sechsmonatige Berufserfahrung oder ein mindestens sechsmonatiges Praktikum in einer anerkannten Einrichtung ergänzt wird; oder

iii) eine mindestens zweijährige Ausbildung an einer Fachschule, die mit einer Prüfung abschließt und ergänzt wird durch eine mindestens einjährige Berufserfahrung oder ein mindestens einjähriges Praktikum in einer anerkannten Einrichtung.

— die reglementierten Bildungs- und Ausbildungsgänge für die Berufe des/der staatlich geprüften Technikers (-in), des/der Betriebswirts(-in), des/der Gestalters(-in) und des/der Familienpfleger(in) mit einer Gesamtdauer von mindestens 16 Jahren. Gefordert wird die erfolgreiche Beendigung der Pflichtschulzeit oder einer vergleichbaren Bildung und Ausbildung (von mindestens 9 Jahren) sowie der erfolgreiche Abschluss einer mindestens dreijährigen Ausbildung an einer Berufsschule, die neben einer mindestens zweijährigen Berufserfahrung eine mindestens zweijährige Vollzeitausbildung oder eine Teilzeitausbildung von entsprechender Dauer umfasst.

— reglementierte Bildungs- und Ausbildungsgänge sowie eine reglementierte berufspraktische Ausbildung mit einer Gesamtdauer von mindestens 15 Jahren. Gefordert wird generell die erfolgreiche Beendigung der Pflichtschulzeit (mindestens 9 Jahre) und der Berufsausbildung (normalerweise 3 Jahre). Im Allgemeinen umfasst sie eine mindestens zweijährige Berufserfahrung (in den meisten Fällen 3 Jahre) und eine Prüfung im Rahmen der betrieblichen Ausbildung. Die Vorbereitung auf diese Prüfung umfasst einen Ausbildungsgang, der entweder der Berufserfahrung entspricht (mindestens 1 000 Stunden) oder auf Vollzeitbasis (mindestens 1 Jahr) besucht wird.

In den Niederlanden:

— reglementierte Bildungs- und Ausbildungsgänge mit einer Gesamtdauer von mindestens 15 Jahren. Gefordert wird der erfolgreiche Abschluss der achtjährigen Pflichtschulzeit sowie 4 Jahre mittlerer allgemeinbildender Unterricht ("MAVO") oder berufsvorbereitender Sekundarunterricht ("VBO") oder höherer allgemeinbildender Unterricht sowie eine drei- oder vierjährige Ausbildung an einer mittleren berufsbildenden Schule ("MBO"), die mit einer Prüfung abschließt.

— reglementierte Bildungs- und Ausbildungsgänge mit einer Gesamtdauer von mindestens 16 Jahren. Gefordert wird der erfolgreiche Abschluss der achtjährigen Pflichtschulzeit sowie 4 Jahre berufsvorbereitender Sekundarunterricht ("VBO") oder höherer allgemeinbildender Unterricht und der Abschluss einer mindestens vierjährigen Lehrlingsausbildung, die mindestens einen Tag pro Woche theoretischen Unterricht in einer Schule und an den anderen Tagen praktischen Unterricht in einem Ausbildungszentrum oder einem Betrieb umfasst und mit einer Prüfung auf sekundärem oder tertiärem Niveau abschließt.

In Österreich:

— Bildungs- und Ausbildungsgänge an den Berufsbildenden Höheren Schulen und den Höheren Land- und Forstwirtschaftlichen Lehranstalten, einschließlich der Sonderformen, deren Struktur und Niveau in Rechts- und Verwaltungsvorschriften festgelegt ist. Diese Bildungs- und Ausbildungsgänge haben eine Gesamtdauer von mindestens 13 Jahren und umfassen eine fünfjährige Berufsausbildung, die mit einer Prüfung abschließt, deren Bestehen ein Nachweis für die berufliche Kompetenz ist.

— Bildungs- und Ausbildungsgänge an Meisterschulen, Meisterklassen, Werkmeisterschulen oder Bauhandwerkerschulen, deren Struktur in Rechts- und Verwaltungsvorschriften festgelegt ist. Diese Bildungs- und Ausbildungsgänge haben eine Gesamtdauer von mindestens 13 Jahren, einschließlich 9 Jahre Pflichtschulzeit. Daran schließt sich entweder eine mindestens dreijährige Berufsausbildung an einer Fachschule an oder eine mindestens dreijährige Ausbildung, die gleichzeitig in einem Unternehmen und einer Berufsschule absolviert wird.

Beide Ausbildungsgänge schließen mit einer Prüfung ab und werden durch den erfolgreichen Abschluss einer einjährigen Ausbildung an einer Meisterschule, Meisterklasse, Werkmeisterschule oder Bauhandwerkerschule ergänzt. In den meisten Fällen beträgt die Gesamtdauer mindestens 15 Jahre und beinhaltet berufspraktische Erfahrungszeiten, die entweder der Ausbildung an den genannten Einrichtungen vorausgehen oder von Teilzeitausbildungen (mindestens 960 Stunden) begleitet werden.

—  
Fußnote

(1) Die Mindestdauer kann von 3 auf 2 Jahre herabgesetzt werden, wenn die betreffenden Personen einen zum Hochschulstudium berechtigenden Schulabschluss (Abitur), d. h. 13 Jahre Schulbildung, oder einen zum Fachhochschulstudium berechtigenden Schulabschluss (Fachhochschulreife), d. h. 12 Jahre Schulbildung haben.

## ANLAGE IV

Tätigkeiten in Verbindung mit den in den Artikeln 19, 20 und 21 genannten Kategorien der Berufserfahrung

## Verzeichnis I

Hauptgruppen der Richtlinie 64/427/EWG, geändert durch die Richtlinie 69/77/EWG,  
sowie der Richtlinien 68/366/EWG und 82/489/EWG

1

Richtlinie 64/427/EWG

(Liberalisierungsrichtlinie: 64/429/EWG)

NICE-Systematik (entspricht den Hauptgruppen 23-40 der ISIC)

Hauptgruppe 23 Textilgewerbe

232 Verarbeitung von textilen Grundstoffen auf Wollbearbeitungsmaschinen

233 Verarbeitung von textilen Grundstoffen auf Baumwollbearbeitungsmaschinen

234 Verarbeitung von textilen Grundstoffen auf Seidenbearbeitungsmaschinen

235 Verarbeitung von textilen Grundstoffen auf Leinen- und Hanfbearbeitungsmaschinen

236 sonstige Textilfaserindustrie (Jute, Hartfasern usw.), Seilerei

237 Wirkerei und Strickerei

238 Textilveredelung

239 sonstiges Textilgewerbe

Hauptgruppe 24 Herstellung von Schuhen, Bekleidung und Bettwaren

241 Serienfertigung von Schuhen (außer Gummi- und Holzschuhen)

242 Schuhreparatur und Maßschuhmacherei

243 Herstellung von Bekleidung und Wäsche (außer Pelzwaren)

244 Herstellung von Bettwaren

245 Pelz- und Pelzwarenherstellung

Hauptgruppe 25 Holz- und Korkverarbeitung (außer Holzmöbelherstellung)

251 Sägerei und Holzbearbeitung

252 Herstellung von Halbwaren aus Holz

253 Serienherstellung von Bauelementen aus Holz und von Parkett

254 Herstellung von Verpackungsmitteln aus Holz

255 Herstellung von sonstigen Holzwaren (außer Möbeln)

259 Herstellung von Stroh-, Korb-, Kork-, Flecht- und Bürstenwaren

Hauptgruppe 26 260 Herstellung von Holzmöbeln

Hauptgruppe 27 Papier- und Pappenerzeugung und -verarbeitung

271 Herstellung von Holzschliff und Zellstoff, Papier und Pappe

272 Papier- und Pappeverarbeitung

Hauptgruppe 28 280 Druckerei, Verlags- und verwandte Gewerbe

Hauptgruppe 29 Herstellung von Leder und Lederwaren

291 Herstellung von Leder (Gerberei und Zurichterei)

292 Herstellung von Lederwaren

aus Hauptgruppe 30 Gummi- und Kunststoffverarbeitung, Chemiefaserindustrie, Stärkeindustrie

301 Gummi- und Asbestverarbeitung

302 Kunststoffverarbeitung

303 Chemiefasererzeugung

aus Hauptgruppe 31 Herstellung chemischer Erzeugnisse

311 Herstellung chemischer Grundstoffe und Herstellung dieser Erzeugnisse mit anschließender Weiterverarbeitung

312 spezialisierte Herstellung von chemischen Erzeugnissen, vorwiegend für gewerbliche und landwirtschaftliche Verwendung (hier hinzuzufügen: die Herstellung von Industriefetten und Ölen pflanzlichen oder tierischen Ursprungs, in Gruppe 312 ISIC enthalten)

313 spezialisierte Herstellung von chemischen Erzeugnissen, vorwiegend für privaten Verbrauch und für Verwaltungen (hier zu streichen: die Herstellung von medizinischen und pharmazeutischen Erzeugnissen [aus Gruppe 319 ISIC])

Hauptgruppe 32 320 Mineralölverarbeitung

Hauptgruppe 33 Herstellung von Erzeugnissen aus Steinen und Erden, Herstellung und Verarbeitung von Glas

331 Ziegeleien

332 Herstellung und Verarbeitung von Glas

333 Herstellung von Steinzeug, Feinkeramik und feuerfesten Erzeugnissen

334 Herstellung von Zement, Verarbeitung von Kalkstein und Gipsstein

335 Herstellung von Baustoffen aus Beton und Gips sowie von Asbestzementwaren

339 Be- und Verarbeitung von Natursteinen sowie Herstellung sonstiger nichtmetallischer Mineralerzeugnisse

Hauptgruppe 34 Eisen- und Metallerzeugung und -bearbeitung

341 Eisen und Stahl erzeugende Industrie (gemäß dem EGKS-Vertrag, einschließlich Hüttenkokereien)

342 Stahlröhrenerzeugung

343 Ziehereien und Kaltwalzwerke

344 Erzeugung und erste Verarbeitung von NE-Metallen

- 345 Gießereien  
Hauptgruppe 35 Herstellung von Metallernzeugnissen (außer Maschinen und Fahrzeugen)  
351 Schmiede-, Press- und Hammerwerke  
352 Stahlverformung und Oberflächenveredelung  
353 Herstellung von Stahl- und Leichtmetallkonstruktionen  
354 Kessel- und Behälterbau  
355 EBM-Waren-Herstellung  
359 verschiedene Mechanikerbetriebe  
Hauptgruppe 36 Maschinenbau  
361 Herstellung von landwirtschaftlichen Maschinen und Ackerschleppern  
362 Herstellung von Büromaschinen  
363 Herstellung von Metallbearbeitungsmaschinen, Vorrichtungen für Maschinen und Maschinenwerkzeuge  
364 Herstellung von Textilmaschinen und Zubehör sowie Nähmaschinen  
365 Herstellung von Maschinen und Apparaten für die Nahrungs- und Genussmittelindustrie, die chemische und verwandte Industrien  
366 Herstellung von Hütten- und Walzwerkseinrichtungen, Bergwerksmaschinen, Gießereimaschinen, Baumaschinen, Hebezeugen und Fördermitteln  
367 Herstellung von Zahnrädern, Getrieben, Wälzlagern und sonstigen Antriebselementen  
368 Herstellung von Maschinen für weitere bestimmte Industriezweige  
369 Herstellung von sonstigen Maschinenbauerzeugnissen  
Hauptgruppe 37 elektrotechnische Industrie  
371 Herstellung von isolierten Elektrokabeln, -leitungen und -drähten  
372 Herstellung von Elektromotoren, -generatoren und -transformatoren sowie von Schalt- und Installationsgeräten  
373 Herstellung von gewerblichen Elektrogeräten, -einrichtungen und -ausrüstungen  
374 Bau von Fernmeldegeräten, Herstellung von Zählern, Mess- und Regelgeräten und elektromedizinischen u. ä. Geräten  
375 Herstellung von Rundfunk- und Fernsehempfängern, elektro-akustischen Geräten und Einrichtungen sowie von elektronischen Geräten und Anlagen  
376 Herstellung von Elektro-Haushaltsgeräten  
377 Herstellung von Lampen und Beleuchtungsartikeln  
378 Herstellung von Batterien und Akkumulatoren  
379 Reparatur, Montage und technische Installation von elektrotechnischen Erzeugnissen  
aus Hauptgruppe 38 Fahrzeugbau  
383 Bau von Kraftwagen und deren Einzelteilen  
384 Kraftfahrzeug- und Fahrradreparaturwerkstätten  
385 Herstellung von Kraft- und Fahrrädern und deren Einzelteilen  
389 sonstiger Fahrzeugbau  
Hauptgruppe 39 Feinmechanik und Optik sowie sonstige verarbeitende Gewerbe  
391 Herstellung von feinmechanischen Erzeugnissen  
392 Herstellung von medizinmechanischen und orthopädiemechanischen Erzeugnissen (außer orthopädischem Schuhwerk)  
393 Herstellung optischer und fotografischer Geräte  
394 Herstellung und Reparatur von Uhren  
395 Herstellung von Schmuck- und Goldschmiedewaren, Bearbeitung von Edelsteinen  
396 Herstellung und Reparatur von Musikinstrumenten  
397 Herstellung von Spiel- und Sportwaren  
399 sonstige Zweige des be- und verarbeitenden Gewerbes  
Hauptgruppe 40 Baugewerbe  
400 allgemeines Baugewerbe (ohne ausgeprägten Schwerpunkt) und Abbruchgewerbe  
401 Rohbaugewerbe  
402 Tiefbau  
403 Bauinstallation  
404 Ausbaugewerbe
- 2  
Richtlinie 68/366/EWG  
(Liberalisierungsrichtlinie: 68/365/EWG)  
NICE-Systematik  
Hauptgruppe 20A 200 Herstellung von Ölen und Fetten tierischer oder pflanzlicher Herkunft  
20B Nahrungsmittelgewerbe (ohne Getränkeherstellung)  
201 Schlachtereie und Herstellung von Fleischwaren und -konserven  
202 Molkerei und Milchverarbeitung  
203 Obst- und Gemüseverarbeitung  
204 Konservierung von Fischen und anderen Meeresprodukten  
205 Mühlengewerbe

206 Bäckerei, Konditorei und Herstellung von Dauerbackwaren  
 207 Zuckerindustrie  
 208 Herstellung von Kakao- und Schokoladenerzeugnissen und von Zuckerwaren  
 209 sonstiges Nahrungsmittelgewerbe  
 Hauptgruppe 21 Getränkeherstellung  
 211 Herstellung von Äthylalkohol aus Vergärung, von Hefe und Spirituosen  
 212 Herstellung von Wein und ähnlichen ungemälzten alkoholischen Getränken  
 213 Brauerei und Mälzerei  
 214 Abfüllung von Mineralbrunnen und Herstellung von alkoholfreien Getränken  
 aus 30 Gummi- und Kunststoffverarbeitung, Chemiefaserindustrie, Stärkeindustrie  
 304 Stärkeindustrie

3

Richtlinie 82/489/EWG

ISIC-Systematik

aus 855 Frisiersalons (mit Ausnahme der Tätigkeiten der Fußpflege und der Kosmetikschulen)

#### Verzeichnis II

Klassen der Richtlinien 75/368/EWG, 75/369/EWG und 82/470/EWG

1

Richtlinie 75/368/EWG (Tätigkeiten gemäß Artikel 5 Absatz 1)

ISIC-Systematik

aus 04 Fischerei

043 Binnenfischerei

aus 38 Herstellung von Fahrzeugen und Fahrzeugteilen

381 Schiffbau und Schiffsreparatur

382 Herstellung von Eisenbahnfahrzeugen und Fahrzeugteilen

386 Luftfahrzeugbau (einschließlich der Herstellung von Material für den Raumflug)

aus 71 Hilfstätigkeiten des Verkehrs und andere Tätigkeiten als Verkehrstätigkeiten aus folgenden Gruppen

aus 711 Betrieb von Schlaf- und Speisewagen; Instandhaltung von Eisenbahnmateriale in den Reparaturwerkstätten; Reinigung der Eisenbahnwagen

aus 712 Unterhaltung von Fahrzeugen und Fahrzeugteilen zur Personenbeförderung im Stadt-, Vorstadt- und Überlandverkehr

aus 713 Unterhaltung von anderen Fahrzeugen und Fahrzeugteilen zur Personenbeförderung im Straßenverkehr (wie Kraftwagen, Autobusse, Kraftdroschken)

aus 714 Betrieb und Unterhaltung von Hilfseinrichtungen des Straßenverkehrs (wie gebührenpflichtige Straßen, Tunnel und Brücken für den Straßenverkehr, Omnibusbahnhöfe, Parkplätze, Omnibus- und Straßenbahndepots)

aus 716 Hilfstätigkeiten in der Binnenschifffahrt (wie Betrieb und Unterhaltung von Wasserstraßen, Häfen und anderen Binnenschifffahrtsanlagen; Schleppdienst und Lotsendienst in den Häfen, Bojenlegung, Laden und Löschen von Schiffen und ähnliche Tätigkeiten, wie Schiffsrettungsdienst, Treidelei und Betrieb von Bootshäusern)

73 Nachrichtenwesen: Post- und Fernmeldewesen

aus 85 persönliche Dienste

854 Wäscherei, chemische Reinigung, Färberei

aus 856 Fotoateliers: Porträtfotografie und Fotografie für gewerbliche Zwecke, außer Bildberichterstattung

aus 859 sonstige persönliche Dienste (nur Unterhaltung und Reinigung von Gebäuden oder Räumen)

2

Richtlinie 75/369/EWG (Artikel 6: wenn die Tätigkeit als industrielle oder handwerkliche Tätigkeit angesehen wird)

ISIC-Systematik

Ambulante Ausübung folgender Tätigkeiten:

a) Ankauf und Verkauf von Waren

— durch ambulante Händler und Hausierer (aus ISIC-Gruppe 612)

— Ankauf und Verkauf von Waren auf überdachten Märkten außerhalb von fest mit dem Boden verbundenen Anlagen sowie auf nicht überdachten Märkten

b) Tätigkeiten, die unter bereits genehmigte Übergangsmaßnahmen fallen, in denen jedoch die ambulante Ausübung dieser Tätigkeiten entweder ausdrücklich ausgeschlossen oder nicht erwähnt wird

3

Richtlinie 82/470/EWG (Artikel 6 Absätze 1 und 3)

Gruppen 718 und 720 der ISIC-Systematik

Diese Tätigkeiten umfassen insbesondere:

— Vermittlung zwischen Unternehmern der verschiedenen Transportarten und Personen, die Waren versenden oder sich zusenden lassen, und Durchführung verschiedener damit verbundener Geschäfte:

aa) durch Abschluss von Verträgen mit den Transportunternehmern im Auftrag der Geschäftsherren

bb) durch Auswahl der Transportart, des Unternehmens und des Transportweges, die für den Geschäftsherrn am vorteilhaftesten sind

*cc)* durch Vorbereitung des Transports in technischer Hinsicht (z. B. für den Transport notwendige Verpackung); durch die Erbringung von Hilfsdiensten während des Transports (z. B. die Versorgung von Kühlwagen mit Eis)

*dd)* durch Erledigung der mit dem Transport verbundenen Formalitäten, wie zum Beispiel Ausfüllen der Frachtbriefe, durch Gruppierung und Umgruppierung der Sendungen

*ee)* durch Koordinierung der verschiedenen Transportabschnitte, durch Sicherstellung des Transitverkehrs, der Weiterbeförderung und Umladung und durch verschiedene abschließende Tätigkeiten

*ff)* durch Bereitstellung von Frachtgut für Spediteure und Transportunternehmer und durch Verschaffung von Transportgelegenheiten für Personen, die Waren versenden oder sich zusenden lassen:

— Berechnung der Transportkosten und Kontrolle der Abrechnung

— Ausführung - entweder ständig oder nur gelegentlich - von bestimmten Tätigkeiten im Namen oder im Auftrag eines Reeders oder Schiffsfrachtführers (Verbindung mit den Hafenbehörden und Zolldienststellen, Ausstattung des Schiffes usw.)

(Tätigkeiten gemäß Artikel 2 Punkt A Buchstaben *a)*, *b)* bzw. *d)*)

#### Verzeichnis III

Richtlinie 64/222/EWG, 68/364/EWG, 68/368/EWG, 75/368/EWG, 75/369/EWG, 70/523/EWG und 82/470/EWG

#### 1

Richtlinie 64/222/EWG

(Liberalisierungsrichtlinien: 64/223/EWG und 64/224/EWG)

1. Selbstständige Tätigkeiten des Großhandels, mit Ausnahme des Großhandels mit Medikamenten und pharmazeutischen Erzeugnissen, mit Giftstoffen und Krankheitserregern und des Kohlen Großhandels (Gruppe aus 611)

2. Berufstätigkeiten des Vermittlers, der aufgrund eines oder mehrerer Auftragsverhältnisse damit betraut ist, in fremdem Namen und für fremde Rechnung Geschäfte zu vermitteln oder abzuschließen

3. Berufstätigkeiten des Vermittlers, der, ohne ständig damit betraut zu sein, Verbindungen zwischen Personen herstellt, die Verträge unmittelbar miteinander abzuschließen wünschen, oder der deren Geschäfte vorbereitet oder bei ihrem Abschluss mithilft

4. Berufstätigkeiten des Vermittlers, der in eigenem Namen und für fremde Rechnung Geschäfte abschließt

5. Berufstätigkeiten des Vermittlers, der für fremde Rechnung Großhandelsversteigerungen durchführt

6. Berufstätigkeiten des Vermittlers, der von Haus zu Haus geht, um Aufträge zu sammeln

7. Tätigkeiten, die in der gewerbsmäßigen Erbringung von Dienstleistungen durch einen unselbstständigen Vermittler bestehen, der im Dienste eines oder mehrerer Unternehmen des Handels, der Industrie oder des Handwerks steht

#### 2

Richtlinie 68/364/EWG

(Liberalisierungsrichtlinie: 68/363/EWG)

aus ISIC-Gruppe 612: Einzelhandel

ausgeschlossene Tätigkeiten:

012 Vermietung von landwirtschaftlichen Maschinen

640 Immobiliengeschäfte, Vermietung

713 Vermietung von Kraftwagen, Wagen und Pferden

718 Vermietung von Eisenbahnwagen und -wagons

839 Vermietung von Maschinen an Handelsunternehmen

841 Vermietung von Filmtheaterplätzen und Vermietung von Filmen

842 Vermietung von Theaterplätzen und Vermietung von Theaterausstattung

843 Vermietung von Schiffen und Booten, Fahrrädern und Automaten

853 Vermietung von möblierten Zimmern

854 Vermietung von Weißwäsche

859 Vermietung von Kleidung

#### 3

Richtlinie 68/368/EWG

(Liberalisierungsrichtlinie: 68/367/EWG)

ISIC-Systematik

aus ISIC-Hauptgruppe 85

1. Restaurations- und Schankgewerbe (ISIC-Gruppe 852)

2. Beherbergungsgewerbe und Zeltplatzbetriebe (ISIC-Gruppe 853)

#### 4

Richtlinie 75/368/EWG (Artikel 7)

alle Tätigkeiten des Anhangs der Richtlinie 75/368/EWG, mit Ausnahme der in Artikel 5 Absatz 1 dieser Richtlinie genannten Tätigkeiten (Verzeichnis II Ziffer 1 dieses Anhangs)

ISIC-Systematik

aus 62 Kreditinstitute und andere finanzielle Einrichtungen

aus 620 Patentlizenzbüros und Verteilungsstellen für Gebühren aus Patentlizenzen

aus 71 Verkehr

aus 713 Straßenpersonenbeförderung, außer mit Kraftomnibussen



- aus 719 Betrieb von Rohrleitungen für flüssige Kohlenwasserstoffe und andere flüssige chemische Erzeugnisse
- aus 82 Dienstleistungen für die Allgemeinheit
- 827 Bibliotheken, Museen und botanische und zoologische Gärten
- aus 84 Film- und Theaterwesen, Sport und Unterhaltung
- 843 sonstige Dienste zur Freizeitgestaltung:
  - Sport (Sportplätze, Organisation von Sportveranstaltungen usw.), außer der Tätigkeit des Sportlehrers
  - Spiele (Rennställe, Spielplätze, Rennplätze usw.)
  - andere Tätigkeiten der Freizeitgestaltung (Zirkus, Vergnügungsparks und andere der Unterhaltung dienende Unternehmen)
- aus 85 Persönliche Dienste
- aus 851 Hauswirtschaftliche Dienste
- aus 855 Salons für Schönheitspflege und die Tätigkeiten der Maniküre, mit Ausnahme der Tätigkeiten der Fußpflege und der Kosmetik- und Friseurschulen
- aus 859 sonstige persönliche Dienste folgender Art, mit Ausnahme der Tätigkeiten von Sport- und Heilmassagisten und Bergführern:
  - Desinfizierung und Vernichtung von Ungeziefer
  - Vermietung von Kleidern sowie Aufbewahrung von Gegenständen
  - Ehevermittlungsinstitute und ähnliche Berufe
  - Tätigkeiten des Wahrsagegewerbes
  - hygienische Dienste und damit verbundene Tätigkeiten
  - Bestattungsinstitute und Unterhaltung von Friedhöfen

5

Richtlinie 75/369/EWG (Artikel 5)

ambulante Ausübung folgender Tätigkeiten:

a) Ankauf und Verkauf von Waren:

- durch ambulante Händler und Hausierer (aus ISIC-Gruppe 612)
- auf überdachten Märkten außerhalb von fest mit dem Boden verbundenen Anlagen sowie auf nicht überdachten Märkten

b) Tätigkeiten, die unter bereits genehmigte Übergangsmaßnahmen fallen, in denen jedoch die ambulante Ausübung dieser Tätigkeiten entweder ausdrücklich ausgeschlossen oder nicht erwähnt wird

6

Richtlinie 70/523/EWG

selbstständige Tätigkeiten des Kohlen Großhandels und der Vermittlertätigkeiten auf dem Sektor Kohle (aus ISIC-Gruppe 6112)

7

Richtlinie 82/470/EWG (Artikel 6 Absatz 2)

(Tätigkeiten unter Artikel 2 Punkt A Buchstabe c) und e), Punkt B Buchstabe b), Punkt C und D)

Diese Tätigkeiten umfassen insbesondere:

- Vermietung von Eisenbahnwagen für die Beförderung von Personen oder Waren
- Vermittlung beim An- und Verkauf oder bei der Miete von Schiffen
- Vorbereitung, Vertragsverhandlung und -abschluss für Auswanderungstransporte
- Lagerhaltung im Auftrag des Einlagerers - unter Zollbehandlung oder zollfrei - von Gegenständen und Waren aller Art in Lagerhäusern, Magazinen, Möbelspeichern, Kühlhäusern, Silos usw.
- Erteilung von Bescheinigungen an den Einlagerer über den eingelagerten Gegenstand oder die eingelagerte Ware
- Bereitstellung von Gehegen, von Futter und von Verkaufsplätzen für die vorübergehende Haltung von Vieh, sei es vor dem Verkauf oder zum Zwecke der Weiterleitung an den Empfänger oder von aus dem Markt herrührenden Beständen
- technische Kontrolle oder Begutachtung von Motorfahrzeugen
- Messen, Wiegen und Ausmessen von Waren

## ANLAGE V

## Umsetzungstabelle

Richtlinie 2005/36/EG	Gesetz zur Einführung eines neuen allgemeinen Rahmens für die Anerkennung von EG-Berufsqualifikationen
TITEL I Allgemeine Bestimmungen	
Artikel 1 Gegenstand	Artikel 3

<b>Artikel 2 Anwendungsbereich</b>	
Artikel 2 Absatz 1	Artikel 4 § 1
Artikel 2 Absatz 2 erster Satz	Umsetzung nicht erforderlich
Artikel 2 Absatz 2 zweiter Satz	Bestimmungen in Bezug auf sektorielle Berufe in vorliegendem Gesetz nicht übernommen
Artikel 2 Absatz 3	Artikel 4 § 4
<b>Artikel 3 Begriffsbestimmungen</b>	
Artikel 3 Absatz 1	Artikel 2 § 1
Artikel 3 Absatz 2 Unterabsatz 1 und 2	Artikel 2 § 2 Absatz 1 und 2
Artikel 3 Absatz 2 Unterabsatz 3	Keine Umsetzungsverpflichtung
Artikel 3 Absatz 3	Artikel 2 § 3
<b>Artikel 4 Wirkungen der Anerkennung</b>	
Artikel 4 Absatz 1	Artikel 5 § 1
Artikel 4 Absatz 2	Artikel 5 § 2
<b>TITEL II Dienstleistungsfreiheit</b>	
<b>Artikel 5 Grundsatz der Dienstleistungsfreiheit</b>	
Artikel 5 Absatz 1	Artikel 7 § 1
Artikel 5 Absatz 2 Unterabsatz 1 und 2	Artikel 6
Artikel 5 Absatz 3	Artikel 7 § 2
<b>Artikel 6 Befreiungen</b>	
Artikel 6	Artikel 8 (Bestimmungen in Bezug auf sektorielle Berufe in vorliegendem Gesetz nicht übernommen)
<b>Artikel 7 Vorherige Meldung</b>	
Artikel 7	Artikel 9
<b>Artikel 8 Verwaltungszusammenarbeit</b>	
Artikel 8	Artikel 10
<b>Artikel 9 Unterrichtung der Dienstleistungsempfänger</b>	
Artikel 9	Artikel 11
<b>TITEL III Niederlassungsfreiheit KAPITEL I Allgemeine Regelung für die Anerkennung von Ausbil- dungsnachweisen</b>	
<b>Artikel 10 Anwendungsbereich</b>	
Artikel 10 einleitender Satz und Buchstabe a)	Artikel 12 einleitender Satz und Buchstabe a)
Artikel 10 Buchstabe b), c), d), e), f)	Bestimmungen in Bezug auf sektorielle Berufe in vorliegendem Gesetz nicht übernommen

Artikel 10 Buchstabe g)	Artikel 12 Buchstabe g)
<b>Artikel 11 Qualifikationsniveaus</b>	
Artikel 11	Artikel 13
<b>Artikel 12 Gleichgestellte Ausbildungsgänge</b>	
Artikel 12	Artikel 14
<b>Artikel 13 Anerkennungsbedingungen</b>	
Artikel 13	Artikel 15
<b>Artikel 14 Ausgleichsmaßnahmen</b>	
Artikel 14 Absatz 1	Artikel 16 § 1
Artikel 14 Absatz 2	Artikel 16 § 2
Artikel 14 Absatz 3 Unterabsatz 1	Artikel 16 § 3 Absatz 1
Artikel 14 Absatz 3 Unterabsatz 2	Artikel 16 § 3 Absatz 2 (Bestimmungen in Bezug auf sektorielle Berufe in vorliegendem Gesetz nicht übernommen)
Artikel 14 Absatz 3 Unterabsatz 3	Artikel 16 § 3 Absatz 3
Artikel 14 Absatz 4	Artikel 16 § 4
Artikel 14 Absatz 5	Artikel 16 § 5
<b>Artikel 15 Befreiung von Ausgleichsmaßnahmen</b>	
Artikel 15 Absatz 1 bis 3	Artikel 17 §§ 1 und 2
Artikel 15 Absatz 4 bis 6	Umsetzung nicht erforderlich
<b>TITEL III KAPITEL II Anerkennung der Berufserfahrung</b>	
Artikel 16 Erfordernisse in Bezug auf die Berufserfahrung	Artikel 18
Artikel 17 Tätigkeiten nach Anhang IV Verzeichnis I	Artikel 19
Artikel 18 Tätigkeiten nach Anhang IV Verzeichnis II	Artikel 20
Artikel 19 Tätigkeiten nach Anhang IV Verzeichnis III	Artikel 21
Artikel 20 Änderung der Verzeichnisse der Tätigkeiten in Anhang IV	Umsetzung nicht erforderlich; siehe ebenfalls Artikel 28
<b>TITEL III KAPITEL III Anerkennung auf der Grundlage der Koordinierung der Mindestanforderungen an die Ausbildung</b>	Bestimmungen in Bezug auf sektorielle Berufe in vorliegendem Gesetz nicht übernommen
<b>TITEL III KAPITEL IV Gemeinsame Bestimmungen für die Niederlassung</b>	
<b>Artikel 50 Unterlagen und Formalitäten</b>	
Artikel 50 Absatz 1	Artikel 22 § 1

Artikel 50 Absatz 2	Artikel 22 § 2 (Bestimmungen in Bezug auf sektorielle Berufe in vorliegendem Gesetz nicht übernommen)
Artikel 50 Absatz 3 und 4	Artikel 22 §§ 3 und 4
<b>Artikel 51 Verfahren für die Anerkennung der Berufsqualifikationen</b>	
Artikel 51	Artikel 23
<b>Artikel 52 Führen der Berufsbezeichnung</b>	
Artikel 52 Absatz 1 und 2	Artikel 24 §§ 1 und 2
<b>TITEL IV Modalitäten der Berufsausübung</b>	
Artikel 53 Sprachkenntnisse	Artikel 25
Artikel 54 Führen von akademischen Titeln	Artikel 26
Artikel 55 Kassenzulassung	Bestimmungen in Bezug auf sektorielle Berufe in vorliegendem Gesetz nicht übernommen
<b>TITEL V Verwaltungszusammenarbeit und Durchführungsbefugnisse</b>	
<b>Artikel 56 Zuständige Behörden</b>	
Artikel 56 Absatz 1 und 2	Artikel 27
Artikel 56 Absatz 3 und 4	Umsetzung nicht erforderlich
Artikel 57 Kontaktstellen	Umsetzung nicht erforderlich
Artikel 58 Ausschuss für die Anerkennung von Berufsqualifikationen	Umsetzung nicht erforderlich
Artikel 59 Konsultation	Umsetzung nicht erforderlich
<b>TITEL VI Sonstige Bestimmungen</b>	
Artikel 60 Berichte	Umsetzung nicht erforderlich
Artikel 61 Ausnahmebestimmung	Umsetzung nicht erforderlich
Artikel 62 Aufhebung	Umsetzung nicht erforderlich
Artikel 63 Umsetzung	Umsetzung nicht erforderlich
Artikel 64 Inkrafttreten	Umsetzung nicht erforderlich
Artikel 65 Adressaten	Umsetzung nicht erforderlich
<b>ANHANG I</b>	<b>ANLAGE I</b>
<b>ANHANG II</b>	<b>ANLAGE II</b>
<b>ANHANG III</b>	<b>ANLAGE III</b>
<b>ANHANG IV</b>	<b>ANLAGE IV</b>
<b>ANHANG IV UND V</b>	Bestimmungen in Bezug auf sektorielle Berufe in vorliegendem Gesetz nicht übernommen
<b>ANHANG VII</b>	Artikel 22, §§ 5 und 6